

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 70

Wintersemester 2018/19

Aus dem Inhalt

| | |
|--|-----|
| Geschäftsordnung des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt | 03 |
| Anlage Geschäftsordnung Rektoratsvorlage Formular | 10 |
| Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge | 11 |
| Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge | 25 |
| Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge | 44 |
| Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge | 65 |
| Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt | 87 |
| Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt | 101 |
| Vollmachten | 114 |
| Erlöschen von Vollmachten | 117 |
| Impressum | 119 |

Geschäftsordnung des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) hat sich das Präsidium der Fachhochschule Erfurt mit Beschluss vom 06.02.2019 die folgende

Geschäftsordnung (GO)

gegeben.

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit | 4 |
| § 2 Mitglieder des Präsidiums..... | 4 |
| § 3 Vorsitz und Stellvertretung..... | 4 |
| § 4 Grundsätze der Zusammenarbeit | 4 |
| § 5 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder | 5 |
| § 6 Sitzungen des Präsidiums | 6 |
| § 7 Inkrafttreten..... | 9 |

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt.

²Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die im Thüringer Hochschulgesetz oder in der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

³Nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Hochschulrats und des Senats leitet es die Hochschule.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

¹Dem Präsidium der Fachhochschule Erfurt gehören an:

- die*der Präsident*in,
- die*der Kanzler*in,
- die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre,
- die*der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer,
- ggf. ein*e weitere*r Vizepräsident*in.

²Über die Zahl der Vizepräsident*innen entscheidet der Senat auf Vorschlag der*des Präsidentin*Präsidenten.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

¹Die*Der Vorsitzende des Präsidiums der Fachhochschule Erfurt ist die*der Präsident*in. ²Sie*Er vertritt die Hochschule nach außen.

³Die*Der Präsident*in wird durch eine*n Vizepräsidentin*Vizepräsidenten vertreten. ⁴Die Reihenfolge der Vertretung wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten festgelegt und zu Beginn der Amtsperiode bekannt gegeben.

⁵Die*der Kanzler*in wird durch eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschulverwaltung (Dezernent*in) vertreten. ⁶Als zweite Vertretung wird die*der Präsident*in eingesetzt.

⁷Die Bekanntgabe rechtsgeschäftlicher Vertretungsvollmachten im Verkündungsblatt bleibt hiervon unberührt.

⁸Die Mitglieder des Präsidiums sollen eine Ortsabwesenheit, die länger als eine Woche dauert oder die Teilnahme der Präsidiumsmitglieder an einer Sitzung der zentralen Hochschulorgane verhindern kann, rechtzeitig dem Büro der*des Präsidentin*Präsidenten mitteilen.

⁹Sie hinterlassen dort Angaben zu ihrer Erreichbarkeit.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹Die*Der Präsident*in leitet die Geschäfte des Präsidiums. ²Sie*Er wirkt auf Zügigkeit und Einheitlichkeit der Geschäftsführung innerhalb des Präsidiums hin

³Jedes Präsidiumsmitglied erledigt die laufenden Geschäfte in ihrem*seinem Geschäftsbereich bzw. Vizepräsidium in enger Abstimmung mit den Geschäftsbereichen des kollegialen Leitungsgremiums. ⁴Eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit in allen relevanten Handlungsfeldern ist anzustreben.

⁵Es gibt keine Konsenspflicht, wohl aber der Wunsch zur gegenseitigen Beratung vor Fassung eines Beschlusses von hinreichender Wichtigkeit bzw. übergeordneter Bedeutung für die Hochschule.

⁶Die*Der Präsident*in hat das Recht und die Pflicht, auf die Durchführung der Richtlinien zu achten und auf die Einheitlichkeit des Auftretts nach Außen hinzuwirken.

⁷Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 2 unterrichten sich gegenseitig über alle Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in den jeweils zu verantwortenden Geschäftsbereichen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Präsidium, in den Senatskommissionen oder in der Hochschulverwaltung sowie von besonderer Bedeutung für die Hochschule insgesamt sind.

⁸Die*Der Präsident*in hat das Recht, jederzeit von den Mitgliedern des Präsidiums Auskünfte über Vorgänge und Maßnahmen in deren Geschäftsbereichen einzuholen.

⁹Äußerungen von Präsidiumsmitgliedern im Sinne der Meinung der Hochschulleitung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen mit den Beschlüssen des Präsidiums in Einklang stehen. ¹⁰Liegen Beschlüsse hierzu nicht vor, sind diese zu erwirken.

§ 5 Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

¹Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 29 ThürHG. ²Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums nehmen die laufenden Aufgaben innerhalb ihrer Geschäftsbereiche in eigener inhaltlicher Verantwortung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen wahr; sie haben insofern das fachliche Weisungsrecht und die Pflicht zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeiter*innen.

³Das in der Sache federführende Präsidiumsmitglied hält bei der notwendigen Beteiligung fachlich anderweitig zugeordneter Einheiten grundsätzlich den Dienstweg ein.

(1) ¹Die*Der **Präsident*in** führt den Vorsitz im Präsidium, leitet die Geschäfte des Präsidiums und legt Richtlinien fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet wird. ²Sie*Er hat für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowie für die ordnungsgemäße Ausführung der von den Mitgliedern des Präsidiums wahrzunehmenden Geschäfte zu sorgen. ³Zu den Aufgaben der*des Präsidentin*Präsidenten gehören insbesondere auch

- Nicht delegierbare Aufgaben gemäß ThürHG
- Ausübender des Hausrechts, verantwortlich für die Ordnung der Hochschule
- Berufungsgespräche/-verhandlungen
- Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die dem Präsidium obliegen und für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist
- Unterstützung bei Fundraising
- Vorbereitung des Jahresberichtes
- Fachliche Leitung der in seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten

(2) ¹Die*Der **Vizepräsident*in für Studium und Lehre** obliegt die eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung folgender Aufgaben

- Aktive Mitwirkung in der Kommission für Lehre und Studium
- Vorbereitung von Entscheidungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- Sicherstellung des Studiums, der Lehre und der Weiterbildung
- Fachliche Leitung der in seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten
- Fachaufsicht zur Einhaltung der „Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen“
- Erteilung von Lehraufträgen

- Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich Studium und Lehre
 - Entwicklung und Pflege eines Alumninetzwerkes
 - Ansprechperson für die Fakultäten zu Angelegenheit von Studium und Lehre
- (3) ¹Die*Der **Vizepräsident*in für Forschung und Transfer** obliegt die eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- Aktive Mitwirkung in der Kommission für Forschung und Transfer
 - Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Forschung
 - Weiterentwicklung des Forschungsprofils und der Forschungsstrukturen in Abstimmung mit den Fakultäten
 - Begleitung und Unterstützung von koordinierenden Forschungsprogrammen
 - Grundsätzliche Aspekte von Forschungsinformationssystemen und Forschungsrankings
 - Grundsätzliche Angelegenheiten und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers
 - Grundsätzliche Fragen zu Forschungs- und Transferangeboten für Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft
 - Fachliche Leitung der in seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten
- (4) ¹Die Festlegung der Aufgaben einer*eines gegebenenfalls zu bestellenden dritten Vizepräsidentin*Vizepräsidenten bedürfen der Änderung der Geschäftsordnung.
- (5) ¹Die*Der **Kanzler*in** obliegenden Aufgaben ergeben sich aus § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 32 ThürHG. Hierzu zählt insbesondere die
- Aktive Mitwirkung in der Kommission für Finanzen und Personalentwicklung
 - eigenverantwortliche und selbstständige Wahrnehmung der Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten
 - Leitung der zentralen Verwaltung
 - Wirtschafts- und Personalverwaltung; in diesen Bereichen vertritt die*der Kanzler*in die*den Präsidentin*Präsidenten und die Hochschule ständig nach innen und außen
 - Erstellung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse
 - Umsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Personalrat
 - Fachliche Leitung der in seinem Geschäftsbereich zugeordneten zentralen Einheiten
- (6) ¹Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums haben folgende Rechte und Pflichten außerdem zu beachten:
- Repräsentation der Hochschule nach innen und außen
 - Vertretung und Vernetzung der Hochschule in den zugeordneten Aufgabenfeldern
 - Umsetzung der im Struktur- und Entwicklungsplan festgelegten Maßnahmen
 - Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements
 - Verteilung und Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- (7) ¹In allen Angelegenheiten gemäß § 29 ThürHG entscheidet das gesamte Präsidium.
²Ausschreibungen von Hochschullehrer- und Mitarbeiter*innenstellen werden grundsätzlich gemeinsam im Präsidium beschlossen.

§ 6 Sitzungen des Präsidiums

(1) Allgemeines

¹Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich und vertraulich.

²Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel wöchentlich (mittwochs) statt (

³Für dringende Einzelfälle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

⁴Die*Der Vorsitzende der Sitzungen des Präsidiums ist die*der Präsident*in. ⁵Sie*Er kann sich für die Dauer der Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte von ihrer*seiner Stellvertretung vertreten lassen.

⁶Das Präsidium kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

⁷Einmal im Monat (in der Regel am 3. Mittwoch des Monats) findet im Rahmen der Sitzung des Präsidiums eine Beratung mit den Dekan*innen der Fakultäten statt.

⁸Einmal im Monat (in der Regel am 4. Mittwoch des Monats) findet im Rahmen der Sitzung des Präsidiums eine Beratung mit dem Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt statt.

⁹Die Mitglieder des Präsidiums haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen. ¹⁰Abwesenheiten sind gemäß § 3 Absatz 5 rechtzeitig mitzuteilen.

¹¹Wird in einer Sitzung des Präsidiums streitig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen ist, so wird die Auslegungsfrage von der*dem Präsidentin*Präsidenten (im Verhinderungsfalle: von seiner*seinem Stellvertreter*in) entschieden.

(2) Tagesordnung und Einladung

¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Präsidiums werden von der*dem Präsidentin*Präsidenten vorgeschlagen. ²Ein*e Mitarbeiter*in aus dem Büro der*des Präsidentin*Präsidenten verteilt die vorläufige Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen 42 Stunden vor der Sitzung des Präsidiums. ³Zu Beginn der Sitzung beschließt das Präsidium die endgültige Tagesordnung.

⁴Einer gesonderten Einladung bedarf es für die wöchentlichen Sitzungen nicht. ⁵Anträge zur vorläufigen Tagesordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen für die wöchentlichen Sitzungen des Präsidiums sind von den Präsidiumsmitgliedern 48 Stunden vor der Sitzung im Büro der*des Präsidentin*Präsidenten schriftlich einzureichen. ⁶Benannte Tagesordnungspunkte muss die*der Präsident*in in ihren*seinen Vorschlag aufnehmen.

⁷Die Einladung für außerordentliche Sitzungen hat mindestens 72 Stunden vor dem geplanten Sitzungstermin zu erfolgen, sofern keine einvernehmlich kürzere Einladungsfrist zwischen den Mitgliedern des Präsidiums vereinbart wird.

⁸Die Einladungen zu den Sondersitzungen mit den Dekan*innen bzw. dem Studierendenrat und, wenn weitere Personen eingeladen werden, sind spätestens mit Versand der Tagesordnung an die übrigen Mitglieder des Präsidiums zu versenden.

⁹Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. ¹⁰Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

¹¹Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen folgende Angaben enthalten:

- Datum,
- Antragsteller*in,
- Beschlussvorschlag unter Bezugnahme auf die konkrete Zuständigkeit des Präsidiums,
- Begründung,
- Angaben zur Beteiligung der zentralen Hochschulverwaltung bzw. von Einheiten der Geschäftsbereiche sowie der Hinzuziehung von Beauftragten (falls notwendig),
- Angaben zur Vorbefassung anderer zu beteiligender Gremien unter Mitteilung etwaiger Abstimmungsergebnisse (falls notwendig).

¹²Das Präsidium kann zur Einreichung von Tagesordnungspunkten ein verbindliches Formular vorgeben.

(3) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

²Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

³Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. ⁴Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.

⁶Im Rahmen von Routineentscheidungen des Präsidiums, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ⁷Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. ⁸Im Rahmen des Umlaufverfahrens ist dem Präsidium ein in einer schriftlichen Vorlage formulierter Beschluss vorzulegen. ⁹Über den erfolgten Beschluss werden alle Präsidiumsmitglieder zeitnah informiert.

¹⁰Der Vollzug der Beschlüsse des Präsidiums obliegt dem Mitglied, das aufgrund ihres*seines Aufgabenbereiches zuständig ist. ¹¹Im Zweifelsfall entscheidet die*der Präsident*in über die Zuständigkeit.

¹²Die Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums möglich.

¹³Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Präsidiums verbindlich.

¹⁴Die*Der Kanzler*in kann in ihrer*seiner Eigenschaft als Beauftragte*r für den Haushalt Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ¹⁵Im Fall des Widerspruchs ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung des Präsidiums neu abzustimmen. ¹⁶Kommt keine Einigung zustande, so kann die*der Kanzler*in den Hochschulrat anrufen.

(4) Teilnahme von Nicht-Mitgliedern | Ständige Gäste

¹Das Präsidium kann fallweise, für das Protokoll ständig, Nichtmitglieder an den Sitzungen teilnehmen lassen und ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen. ²Hierzu zählen insbesondere interne und externe Personen, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten angehört werden sollen.

³Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste nehmen an den Sitzungen des Präsidiums eine Person zur Protokollführung sowie die*der persönliche Referent*in der*des Präsidentin*Präsidenten teil.

(5) Eilentscheidungen

¹In Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Präsident*in oder deren*dessen Vertreter*in im Amt. ²Sie*Er hat dem Präsidium ihre*seine Entscheidung, die Gründe dafür sowie die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. ³Eilentscheidungen den Haushalt betreffend, können ohne Zustimmung der Kanzlerin*des Kanzlers oder deren*dessen Vertreter*in im Amt nicht getroffen werden.

(6) Protokoll

¹Über den wesentlichen Gang der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

⁴Niederschriften werden unmittelbar nach Fertigstellung den Mitgliedern des Präsidiums als Entwurf zur umgehenden Durchsicht und Rückgabe mit eventuellen Korrekturen übersandt. ⁵Der korrigierte Entwurf

der Niederschrift wird jeweils in der nächsten Sitzung des Präsidiums von der*dem Vorsitzenden zur Genehmigung aufgerufen.

⁶Die Niederschriften sind in der endgültigen, genehmigten Fassung von der*dem jeweiligen Vorsitzenden der Präsidiumssitzung und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. ⁷Von der Niederschrift wird eine Urschrift für die Akten hergestellt. ⁸Jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Ausfertigung der Niederschrift zu ihrer*seiner persönlichen Verfügung per E-Mail.

§ 7 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung wurde vom Präsidium am 06.02.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 27. Februar 2019

Gez. Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

Rektor



Rektoratsvorlage

Von:

Die Vorlage ist bis **spätestens 1,5 Tage** vor der nächsten Sitzung (Montag 12:00 Uhr) unter rektorat@fh-erfurt.de einzureichen.

Vorlage für die Sitzung des Rektorats am

Name des beantragten Tagesordnungspunktes (inkl. beantragte Dauer):

Ziel des Tagesordnungspunktes (Mehrfachauswahl möglich):

Information

Meinungsbild / Votum

Diskussion / Erörterung

Beschluss

Erläuterung des Tagesordnungspunktes / Beratungsgrundlage (ggf. mit Anlage):

Beschlussvorschlag:

Mitzeichnungen (Struktureinheiten/Gremien/Personen, welche bereits mit dem Sachverhalt befasst sind/waren und dieser Vorlage zustimmen - inkl. Unterzeichnung) falls notwendig:

Datum

Unterschrift

Seite 1 / 1

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Gebäude – und Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 30.01.2019 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 07.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 1
 § 2 Studienziel 1
 § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 2
 § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 2
 § 5 Studienplan, Prüfungsplan 3
 § 6 Baustellenpraxis/Praxismodul 4
 § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 4
 § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten 4
 Anlage 1: Studienplan 5
 Anlage 2: Prüfungsplan 8
 Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt 11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden **Abschluss**.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung

soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden versorgungstechnischen Berufsfeldern befähigen:

- Bauunternehmen
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Baumanagement
Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein versorgungstechnisches Bauvorhaben der Energie-, Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik im Rahmen der Projektsteuerung
- Instandhaltung und Instandsetzung
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungmaßnahmen einschließlich der planerischen und konstruktiven Lösungen
- Konstruktiver Ingenieurbau
Bemessung und konstruktive Durchbildung von Anlagen der Versorgungs- und Energietechnik
- Entwicklung und Bau von Komponenten der Gebäude- und Energietechnik
- Betreiben von Gebäuden und Anlagen

§3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeine Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der einen erfolgreichen Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildung im erlernten Beruf nachweist, der einen erfolgreichen Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung mit der Meisterprüfung als gleichwertig festgestellt ist, oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

| | | |
|---|--|------------|
| 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) | | |
| 1. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) | | |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen | | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen | | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | | 30 Credits |
| 7. Studiensemester, mit Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium | | 30 Credits |

Als Berechnungsgrundlage für den Arbeitsumfang (Workload) pro Creditpoint (CP) werden 30 Stunden

zugrunde gelegt

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahlpflichtmodule, die nur zusammen in den Schwerpunkten Regenerative Gebäudetechnik (RGT) und Gebäudeautomation (GA) gewählt werden können sowie durch die entsprechende Themenwahl der Bachelorarbeit in dem gewählten Schwerpunkt.
- (7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Voraussetzung für die Verteidigung der Bachelorarbeit ist die Teilnahme an zwei zweitägigen Fachexkursionen und die nachweisliche Teilnahme an 4 Veranstaltungen des Versorgungstechnischen Kolloquiums. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.
- (9) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gewichtet mit den Credits aller Semester ein. Die Wichtung ist in Anlage 2 geregelt.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Art,
 - Regelsemester,
 - Credits und
 - Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungsvorleistung,
 - Prüfungszeitpunkt (Wann),
 - Art,
 - Prüfungsdauer in Minuten,
 - Regelsemester und
 - Credits aufgeführt.

§ 6 Baustellenpraxis/Praxismodul

- (1) Zur Vorbereitung auf die letzten 3 Semester ist bis zum Ende des 4. Semesters eine berufspraktische Tätigkeit (Baustellenpraxis) von mindestens 6 Wochen in einem ausführenden Unternehmen der Gebäudetechnik abzuleisten. Die Anerkennung der Baustellenpraxis erfolgt durch Nachweis über den Zeitraum durch die Leiterin oder Leiter des Praktikantenamtes. Die anerkannte Baustellenpraxis wird bescheinigt. Eine fachspezifische Berufsausbildung mit entsprechenden berufspraktischen Tätigkeiten auf Baustellen und/oder einschlägige

berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag anerkannt. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes.

- (2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 2 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik zu wählen. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Der Fakultätsrat legt das Angebot an Wahlpflichtmodulen fest. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-treten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik ab Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen begonnen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkl. FHE Nr. 8, S. 280, mit den Änderungen vom 21.12.2010 und vom 19.06.2014) bis zum Ende des Sommersemesters 2022 Anwendung. Zum Wintersemester 2022/23 tritt die Prüfungs- und die Studienordnung des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik vom 30.11.2005 (Vkl. FHE Nr. 8, S. 280) außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Erfurt, den 07.02.2019

Prof. Dr.-Ing Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul

1. Studienabschnitt(Orientierungsphase)

1. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|--|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 1010 | Chemie | P | 1 | 5 | 4 |
| BGE 1020 | Bautechnik | P | 1 | 5 | 4 |
| BGE 1030 | Mathematik 1 | P | 1 | 6 | 6 |
| BGE 1040 | Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik | P | 1 | 7 | 6 |
| BGE 1050 | Sprachen 1 | WP | 1 | 2 | 2 |
| BGE 1060 | Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1 | P | 1 | 5 | 4 |
| Summe | | | | 30 | 26 |

2. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|---------------------------|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 2010 | Werkstoff- u. Fügetechnik | P | 2 | 4 | 4 |
| BGE 2020 | Informatik | P | 2 | 5 | 4 |
| BGE 2030 | Mathematik 2 | P | 2 | 6 | 6 |
| BGE 2040 | Physik 2 | P | 2 | 6 | 6 |
| BGE 2050 | Sprachen 2 | WP | 2 | 2 | 2 |
| BGE 2060 | Thermodynamik | P | 2 | 7 | 6 |
| Summe | | | | 30 | 28 |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

- P Pflichtmodul
- WP Wahlpflichtmodul
- W Wahlmodul

3. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|---|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 3010 | Heizungs- und Feuerungstechnik 1 | P | 3 | 7 | 6 |
| BGE 3020 | Elektrotechnik | P | 3 | 5 | 4 |
| BGE 3030 | Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD | P | 3 | 4 | 4 |
| BGE 3040 | Technische Mechanik | P | 3 | 4 | 4 |
| BGE 3050 | Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit | P | 3 | 2 | 2 |
| BGE 3060 | Strömungslehre | P | 3 | 5 | 4 |
| BGE 3070 | Messtechnik | P | 3 | 3 | 2 |
| Summe | | | | 30 | 26 |

4. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|----------------------------------|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 4010 | Be- und Entwässerungstechnik 1 | P | 4 | 5 | 4 |
| BGE 4020 | Bau- und Wirtschaftsrecht | P | 4 | 4 | 4 |
| BGE 4030 | Betriebswirtschaftslehre | P | 4 | 4 | 4 |
| BGE 4040 | Gastechnik | P | 4 | 5 | 4 |
| BGE 4050 | Heizungs- und Feuerungstechnik 2 | P | 4 | 5 | 4 |
| BGE 4060 | Kälte- und Klimatechnik 1 | P | 4 | 5 | 4 |
| BGE 4070 | Wahlmodul 1* | W | 4 | 2 | 2 |
| Summe | | | | 30 | 26 |

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

5. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|--|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 5010 | Praktikum (14 Wochen) | SB | 5 | 19 | 0 |
| BGE 5020 | Umwelttechnik, GL Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien | P | 5 | 5 | 4 |
| BGE 5030 | Wahlpflichtmodul 1** | WP | 5 | 3 | 2 |
| BGE 5040 | Wahlmodul 2* | W | 5 | 3 | 2 |
| Summe | | | | 30 | 8 |

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht (nach dem 7. Semester) benannt.

6. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|-----------------------------------|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 6010 | Wirtschaftlichkeitsberechnung GET | P | 6 | 4 | 4 |
| BGE 6020 | Projektmanagement | P | 6 | 4 | 4 |
| BGE 6030 | Steuerungs- und Regelungstechnik | P | 6 | 6 | 6 |
| BGE 6040 | Be- und Entwässerungstechnik 2 | P | 6 | 4 | 4 |
| BGE 6050 | Energie- und Verbrauchsmanagement | P | 6 | 5 | 4 |
| BGE 6060 | Kälte- und Klimatechnik 2 | P | 6 | 5 | 4 |
| BGE 6070 | Wahlpflichtmodul 2** | WP | 6 | 2 | 2 |
| Summe | | | | 30 | 26 |

7. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|----------------------------------|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 9900 | BA-Arbeit mit Kolloquium | P | 7 | 10 | 0 |
| BGE 7010 | Gasversorgung | P | 7 | 4 | 4 |
| BGE 7020 | Heizungs- und Feuerungstechnik 3 | P | 7 | 4 | 4 |
| BGE 7030 | Kälte- und Klimatechnik 3 | P | 7 | 4 | 4 |
| BGE 7040 | Wahlmodul 2 * | W | 7 | 2 | 2 |
| BGE 7050 | Wahlpflichtmodul 3** | WP | 7 | 6 | 5 |

Summe 30 20

* Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen

** Die möglichen Wahlpflichtmodule sind am Ende der Übersicht benannt.

Wahlpflichtmodule 5., 6. und 7. Studiensemester

Es ist je ein Wahlpflichtmodul 1, 2 und 3 zu wählen, wobei die Wahlpflichtmodule Regenerative Gebäudetechnik (RGT, BGE 5031, BGE 6071 und BGE 7051), Gebäudeautomation (GA, BGE 5032, BGE 6072 und BGE 7052) nur zusammen gewählt werden können.

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel-semester | Credits | Lehre in SWS |
|----------|-------------------------------|-----|----------------|---------|--------------|
| BGE 5031 | Regenerative Gebäudetechnik 1 | WP | 5 | 3 | 2 |
| BGE 6071 | Regenerative Gebäudetechnik 2 | WP | 6 | 2 | 2 |
| BGE 7051 | Regenerative Gebäudetechnik 3 | WP | 7 | 6 | 5 |
| BGE 5032 | Gebäudeautomation 1 | WP | 5 | 3 | 2 |
| BGE 6072 | Gebäudeautomation 2 | WP | 6 | 2 | 2 |
| BGE 7052 | Gebäudeautomation 3 | WP | 7 | 6 | 5 |

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum

SB studienbegleitend

SE Semesterende

K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium

SL Studienleistung

B Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|--|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 1010 | Chemie | SB/PZ | SL/K | 90 | | 1 | 5 | 2,8 |
| BGE 1020 | Bautechnik | PZ | K | 90 | | 1 | 5 | 2,8 |
| BGE 1030 | Mathematik 1 | PZ | K | 90 | | 1 | 6 | 3,4 |
| BGE 1040 | Physik 1, Grundlagen der Versuchstechnik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 1 | 7 | 4,0 |
| BGE 1050 | Sprachen 1 | PZ | K | 90 | | 1 | 2 | 1,1 |
| BGE 1060 | Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 1 | 5 | 2,8 |

2. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|----------------------------|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 2010 | Werkstoff- und Fügetechnik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 2 | 4 | 2,3 |
| BGE 2020 | Informatik | PZ | K | 90 | | 2 | 5 | 2,8 |
| BGE 2030 | Mathematik 2 | PZ | K | 90 | | 2 | 6 | 3,4 |
| BGE 2040 | Physik 2 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 2 | 6 | 3,4 |
| BGE 2050 | Sprachen 2 | PZ | K | 90 | | 2 | 2 | 1,1 |
| BGE 2060 | Thermodynamik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 2 | 7 | 4,0 |

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

Legende:

PZ

Prüfungszeitraum

SB

studienbegleitend

SE

Semesterende

PV Testat Prüfungsvorleistung

studienbegleitend K Prüfung - Klausur

M Prüfung - mündliche Prüfung

B/Ko Bachelorarbeit mit

Kolloquium L Studienleistung

B Beleg bzw. Projektarbeit

3. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|---|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 3010 | Heizungs- und Feuerungstechnik 1 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 3 | 7 | 4 |
| BGE 3020 | Elektrotechnik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 3 | 5 | 2,8 |
| BGE 3030 | Darstellung, Gestaltung, Fertigung 2, CAD | SB/PZ | SL/K | 120 | | 3 | 4 | 2,3 |
| BGE 3040 | Technische Mechanik | PZ | K | 90 | | 3 | 4 | 2,3 |
| BGE 3050 | Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit | SB/PZ | SL/K | 90 | | 2 | 2 | 0,0 |
| BGE 3060 | Strömungslehre | SB/PZ | SL/K | 90 | | 3 | 5 | 2,8 |
| BGE 3070 | Messtechnik | PZ | K | 90 | | 3 | 3 | 1,7 |

4. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|----------------------------------|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 4010 | Be- und Entwässerungstechnik 1 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 4 | 5 | 2,8 |
| BGE 4020 | Bau- und Wirtschaftsrecht | PZ | K | 90 | | 4 | 4 | 2,3 |
| BGE 4030 | Betriebswirtschaftslehre | PZ | K | 90 | | 4 | 4 | 2,3 |
| BGE 4040 | Gastechnik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 4 | 5 | 2,8 |
| BGE 4050 | Heizungs- und Feuerungstechnik 2 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 4 | 5 | 2,8 |
| BGE 4060 | Kälte- und Klimatechnik 1 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 4 | 5 | 2,8 |
| BGE 4070 | Wahlmodul 1 | SB/PZ | SL/K | 60 | | 4 | 2 | 0,0 |

5. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|--|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 5010 | Praktikum (14 Wochen) | SB/SE | SL/M | 15 | | 5 | 19 | 0,0 |
| BGE 5020 | Umwelttechnik, GL Energiewirtschaft und Erneuerbare Energien | SB/PZ | SL/K | 90 | | 5 | 5 | 2,8 |
| BGE 5030 | Wahlpflichtmodul 1 | SB | SL | - | | 5 | 3 | 0,0 |
| BGE 5050 | Wahlmodul 2 | SB/PZ | SL | 60 | | 5 | 3 | 0,0 |
| BGE 5010 | Praktikum (14 Wochen) | SB/SE | SL/M | 15 | | 5 | 19 | 0,0 |

6. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|--------------------------------------|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 6010 | Wirtschaftlichkeitsberechnung GET | PZ | K | 90 | | 6 | 4 | 2,3 |
| BGE 6020 | Projektmanagement | PZ | K | 90 | | 6 | 4 | 2,3 |
| BGE 6030 | Steuerungs- und Regelungstechnik | SB/PZ | SL/K | 90 | | 6 | 6 | 3,4 |
| BGE 6040 | Be- und Entwässerungstechnik 2 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 6 | 4 | 2,3 |
| BGE 6050 | Energie- und Verbrauchsmanagement | SB/PZ | SL/K | 90 | | 6 | 5 | 2,8 |
| BGE 6060 | Kälte- und Klimatechnik 2 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 6 | 5 | 2,8 |
| BGE 6070 | Wahlpflichtmodul 2** | SB | SL | - | | 6 | 2 | 0,0 |

7. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ¹⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung f. die Gesamtnote in % |
|----------|-------------------------------------|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| BGE 9900 | BA-Arbeit mit Kolloquium | SE | B/Ko | - | | 7 | 10 | 5,6 |
| BGE 7010 | Gasversorgung | SB/PZ | SL/K | 90 | | 7 | 4 | 2,3 |
| BGE 7020 | Heizungs- und Feuerungstechnik 3 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 7 | 4 | 2,3 |
| BGE 7030 | Kälte- und Klimatechnik 3 | SB/PZ | SL/K | 90 | | 7 | 4 | 2,3 |
| BGE 7040 | Wahlmodul 2 | SB/PZ | SL | - | | 7 | 2 | 0,0 |
| BGE 7050 | Wahlpflichtmodul 3** | SB | B/M | 30 | | 7 | 6 | 3,4 |

Wahlpflichtmodule 5. und 7. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Zeitpunkt | Prüfungsform | Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester ²⁾ | Credits ³⁾ | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|----------|-------------------------------|-----------|--------------|--------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| BGE 5031 | Regenerative Gebäudetechnik 1 | SB | SL | - | | 5 | 3 | 0,0 |
| BGE 6071 | Regenerative Gebäudetechnik 2 | SB | SL | - | | 6 | 2 | 0,0 |
| BGE 7051 | Regenerative Gebäudetechnik 3 | SB | B/M | 30 | | 7 | 6 | 3,4 |
| BGE 5032 | Gebäudeautomation 1 | SB | SL | - | | 5 | 3 | 0,0 |
| BGE 6072 | Gebäudeautomation 2 | SB | SL | 90 | | 6 | 2 | 0,0 |
| BGE 7052 | Gebäudeautomation 3 | SB | B/M | 30 | | 7 | 6 | 3,4 |

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Gebäude- und Energietechnik um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische, praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Bewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:
Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Planung, Bauüberwachung, Kostenabrechnung, Abnahme und Übergabe versorgungstechnischer Anlagen; ingenieurmäßige Arbeiten.
- (2) Die Ausbildungsinhalte sind in einem Praktikumsplan als Anlage zum Vertrag durch die Praktikumsfirma in Abstimmung mit dem Praktikantenamt zu benennen.
- (3) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus, welches Dauer, Art und Inhalt

sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit ausweist.

§5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

§6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Das Praktikantenamt legt Fristen zur Meldung zur Praxisstelle (Anmeldung) fest.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.
- (5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§7 Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag/Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
 - die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
 - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
 - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 3 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
 - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen
 2. die Verpflichtung der Praxisstelle
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend des Praktikumsplans und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
 - ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 3 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit ausweist
 - eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens vor Beginn der Prüfungszeit im 4. Semester vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und des Vortrages

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Tages- und Wochenberichten
- den Praktikumsnachweis (Fehlzeiten)
- ein Arbeitszeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungszeit des 5. Semesters.

(3) Der Inhalt des Praktikums ist in einem 15-minütigen Vortrag in der Prüfungszeit des 5. Semesters zu präsentieren.

(4) Auf der Basis der Absätze 1-3 und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(5) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Praktikumsstelle gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Wenn nicht, wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages/Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik folgende für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Rektor der Hochschule hat am 07.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 1 |
| § 2 | Studienziel | 1 |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 | Studienaufbau und Abschluss | 3 |
| § 5 | Studienplan, Prüfungsplan, Prüfungen | 4 |
| § 6 | Berufspraktikum | 4 |
| § 7 | Wahlmodule | 4 |
| § 8 | Prüfung zum Bachelor | 5 |
| § 9 | Inkrafttreten | 5 |
| | Anlage 1: Studienplan (StudP) | 6 |
| | Anlage 2: Prüfungsplan (PrüfP) | 11 |
| | Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO) | 16 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012 (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studienplan (Anlage 1) und der Prüfungsplan (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Berufspraktikum verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 3), die alle Regelungen für das Berufspraktikum enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt zu einem ersten

berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Ziel des Studiums ist es, durch eine praxisorientierte und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung den Studierenden Kenntnisse in den wesentlichen Gebieten der Informatik zu vermitteln sowie formal algorithmische, mathematisch-naturwissenschaftliche, technologische Kompetenzen, Analyse-, Entwurfs-, Realisierungskompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen zu entwickeln.

Ziel ist zudem die Vertiefung dieser Kompetenzen zur Anwendung in einem der folgenden speziellen Anwendungsgebiete:

1. Ingenieurinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik in den Ingenieurwissenschaften zur Realisierung technischer Systeme. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung komplexer, systemnaher, spezialisierter Hard- und Software, insbesondere eingebetteter Systeme mit Fokus auf den Bereich der Gebäude- sowie der Industrieautomation.

2. Medieninformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik im Bereich der Mediengestaltung, Medienproduktion und Medientechnik. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von digitalen webbasierten und multimedialen Medienangeboten unter Einsatz aktueller Technologien mit Fokus auf bedienungsfreundliche, interaktive Systeme für Unternehmen, Institutionen, Bildung und Unterhaltung.

3. Wirtschaftsinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik im Bereich der Wirtschaftswissenschaft. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von IT-Systemen in Wirtschafts- und Verwaltungsorganisationen mit Fokus auf klein- und mittelständische Unternehmen.

4. Verkehrsinformatik

ist die Anwendung von Verfahren, Methoden, Vorgehensweisen und Technologien der Informatik in verschiedenen Bereichen des Verkehrs- und Transportwesens. Der Schwerpunkt an der FH Erfurt liegt dabei auf Evaluierung und Betreuung sowie Planung und Entwicklung von IT-Systemen sowie komplexer, systemnaher, spezialisierter Hard- und Softwaresysteme, insbesondere eingebetteter Systeme mit Fokus auf den Verkehrsträger Straße.

- (3) Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

1. Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit klar abgegrenzten theoretischen und praktischen Problemstellungen der Informatik
2. Fähigkeit zur Formulierung der Anforderungen und Ziele eines Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
3. Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden

zu können

4. Fähigkeit zur Einarbeitung in bzw. zur Entwicklung und Betreuung von professionellen Softwaresystemen
 5. Kenntnisse über professionelle Softwaresysteme und deren Einsatzmöglichkeiten sowie die Fähigkeit, Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu evaluieren, zu präsentieren und einzusetzen
 6. Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung einer klar abgegrenzten Fragestellung aus dem Bereich der Kerninformatik oder einem Anwendungsgebiet
 7. Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Projekt
- (4) Das Studium soll je nach Vertiefung zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen
1. Datenbank-, System- und Netzwerkbetreuung
 2. Softwareentwicklung und -betreuung im jeweiligen Anwendungsgebiet
 3. Evaluierung, Qualitätssicherung, Wartung von Software
 4. Beratung, Schulung, Consulting

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Angewandte Informatik kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 und § 63 ThürHG erfüllt.

§ 4 Studienaufbau und Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt nach 7 Fachsemestern zum Abschluss

Bachelor of Science (B.Sc.)

- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Pflichtmodule für die jeweilige Vertiefungsrichtung (PV), Wahlmodule (W) sowie ein Berufspraktikum und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Bachelorseminar. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)
 1. Studiensemester mit Pflichtmodulen (30 Credits)
 2. Studiensemester mit Pflichtmodulen (30 Credits)

| | | |
|--|---|--------------|
| 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) | | |
| 3. Studiensemester mit | Pflichtmodulen und Pflichtmodulen der Vertiefung | (30 Credits) |
| 4. Studiensemester mit | Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen | (30 Credits) |
| 5. Studiensemester mit | Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen | (30 Credits) |
| 6. Studiensemester mit | Pflichtmodulen, Pflichtmodulen der Vertiefung und Wahlmodulen | (30 Credits) |
| 7. Studiensemester mit | Berufspraktikum und Bachelorarbeit mit Kolloquium | (30 Credits) |

Der Zeitaufwand für einen Credit entspricht 25 Zeitstunden.

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflichtmodule (P) und dient der Orientierung. Bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des 1. Studienabschnittes entscheiden sich die Studierenden für eine der vier verfügbaren Vertiefungsrichtungen für den 2. Studienabschnitt und schreiben sich in die gewünschte Vertiefungsrichtung ein. Der Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung kann in Ausnahmefällen aus Kapazitätsgründen verwehrt werden.
- (6) Der 2. Studienabschnitt umfasst allgemeine Pflichtmodule (P) und Pflichtmodule der gewählten Vertiefung (PV) sowie Wahlmodule (W) im Umfang von insgesamt 15 Credits.
- (7) Das 7. Studiensemester umfasst das Berufspraktikum sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit. Dabei bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die schriftliche Arbeit hat dabei ein Gewicht von 2/3 und das Kolloquium ein Gewicht von 1/3 bei der Bewertung.
- (8) Im Modul Englisch als Fremdsprache findet eine Eingangsprüfung statt, auf deren Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan, Prüfungen

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Modulart,
 - Regelsemester,
 - Präsenzzeit in SWS,
 - Credits.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
 - Code,
 - Modulbezeichnung,
 - Prüfungsvorleistung,

Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Gewicht in Credits

- (4) Der Lehrende legt am Anfang des Semesters die Art der Prüfungsvorleistung fest (z.B.: Labortestat, Hausarbeit, Beleg, Vortrag, Ausarbeitung, Präsentation).
- (5) Studienleistungen können bewertet oder benotet sein und werden im Verlauf des Semesters außerhalb des Prüfungszeitraumes erbracht.
- (6) Prüfungsleistungen können bewertet oder benotet sein und werden im Prüfungszeitraum erbracht.
- (7) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik ausführliche Modulbeschreibungen vor.
- (8) Bei einem Testat handelt es sich um eine Studienleistung, keine Prüfungsleistung, d.h. um eine außerhalb des Prüfungszeitraums zu erbringende Leistung in Form einer schriftlichen Leistung zu einem ausgewählten bzw. abgegrenzten Stoffgebiet.

§ 6 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum beinhaltet das Betriebspraktikum. Das Berufspraktikum ist im 7. Studiensemester abzuleisten. Die Credits für das Berufspraktikum gehen aus dem Studienplan (Anlage 1) und Prüfungsplan (Anlage 2) dieser Ordnung hervor.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Wahlmodule

- (1) Der Bachelorstudiengang umfasst Wahlmodule (W) im Umfang von insgesamt 15 Credits. Davon sind Module aus dem Wahlmodulkatalog der Angewandten Informatik im Umfang von mindestens 9 Credits zu wählen. Der Wahlmodulkatalog kann um weitere Angebote ergänzt werden.
- (2) Studierende schreiben sich bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters in die gewünschten Wahlmodule ein. Wahlmodule, in denen bis zum Ende des Einschreibungszeitraumes weniger als 5 Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 8 Prüfung zum Bachelor

- (1) Der Bachelorstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn 210 Credits in der Fachrichtung Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt erworben wurden. Dies schließt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, nicht aus.
- (2) Die Abschlussnote setzt sich aus dem nach den jeweiligen Credits gewichteten Mittel aller benoteten Module einschließlich der Orientierungsphase und der Bachelorarbeit zusammen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 13.09.2010 (Vkl. FHE Nr. 27) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 13.09.2010 (Vkl. FHE Nr. 27) bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2019/2020 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 07.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Michael Kappert
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan (StudP)

Pflichtmodule 1. und 2. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | |
|---------------|----------------------------------|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|
| | | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP |
| 1110 | Mathematik 1 | MA1 | P | 6 | 6 | | | | | | | | | | | | | 6 | 6 |
| 1120 | Theoretische Informatik 1 | THI1 | P | 4 | 5 | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 1130 | Technische Informatik | TI | P | 5 | 6 | | | | | | | | | | | | | 5 | 6 |
| 1140 | Grundkonzepte der Programmierung | GKP | P | 4 | 5 | | | | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 1150 | Datenbanken 1 | DB1 | P | 3 | 4 | | | | | | | | | | | | | 3 | 4 |
| 1160 | Betriebssysteme 1 | BS1 | P | 3 | 4 | | | | | | | | | | | | | 3 | 4 |
| 1210 | Mathematik 2 | MA2 | P | | | 6 | 6 | | | | | | | | | | | 6 | 6 |
| 1220 | Theoretische Informatik 2 | THI2 | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 1230 | Objektorientierte Programmierung | OOP | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 1240 | Softwaretechnik 1 | SWT1 | P | | | 3 | 5 | | | | | | | | | | | 3 | 5 |
| 1250 | Datenbanken 2 | DB2 | P | | | 3 | 5 | | | | | | | | | | | 3 | 5 |
| 1260 | Betriebssysteme 2 | BS2 | P | | | 2 | 2 | | | | | | | | | | | 2 | 2 |
| 1270 | Englisch | EN | P | | | 2 | 2 | | | | | | | | | | | 2 | 2 |

SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul
PV Pflichtmodul der Vertiefung
W Wahlmodul

Pflichtmodule 3. bis 7. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | | | |
|---------------|----------------------------------|-------|-----|-------|----|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|------------|------------|
| | | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP |
| 1310 | Programmierung Java 1 | PRGJ1 | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1320 | Netze 1 | N1 | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1530 | BWL | BWL | P | | | 2 | 2 | | | | | | | | | | | 2 | 2 | | |
| 1540 | IT-Recht | ITR | P | | | 2 | 3 | | | | | | | | | | | 2 | 3 | | |
| 1340 | Grundlagen Webprogrammierung | GWP | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1350 | Dynamische Webprogrammierung | DWP | P | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1410 | Programmierung Java 2 | PRGJ2 | P | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1420 | Softwaretechnik 2 | SWT2 | P | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1430 | Stochastik / Statistik | STO | P | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1510 | Programmierung mobiler Endgeräte | PME | P | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1520 | Algorithmen | ALG | P | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1330 | Netze 2 | N2 | P | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 | | |
| 1610 | IT-Sicherheit | ITS | P | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 | | |
| 1620 | IT-Projekt | ITP | P | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 | | |
| 1710 | Berufspraktikum | PRAK | P | | | | | | | | | | | | | 20 | | | 20 | | |
| 9720 | Bachelorarbeit | BAA | P | | | | | | | | | | | | | 10 | | | 10 | | |
| | Pflicht Vertiefung | | PV | | | 4 | 5 | 8 | 10 | 8 | 10 | 12 | 15 | | | | | 32 | 40 | | |
| | Wahl | | W | | | | | 4 | 5 | 4 | 5 | 4 | 5 | | | | | | 15 | | |
| Gesamt | | | | | | 25 | 30 | 24 | 30 | 24 | 30 | 24 | 30 | 24 | 30 | 24 | 30 | 0 | 30 | 133 | 210 |

SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul
PV Pflichtmodul der Vertiefung
W Wahlmodul

Pflichtmodule der Vertiefung Medieninformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | |
|---------------|---|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|
| Code | Bezeichnung | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP |
| 2310 | Mediengestaltung und -technik | MGT | PV | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 2410 | Medienproduktion | MPN | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | 4 | 5 |
| 2420 | Web-Aufbau | WA | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | 4 | 5 |
| 2510 | Interaktive Technologien / Interaktionsgestaltung | ITIG | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 2520 | Graphische Datenverarbeitung 1 | GDV1 | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 2610 | Medienrecht | MR | PV | | | | | | | | | | | 2 | 2 | | | 2 | 2 |
| 2620 | Medienprojekt | MPT | PV | | | | | | | | | | | 6 | 8 | | | 6 | 8 |
| 2630 | Graphische Datenverarbeitung 2 | GDV2 | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| Gesamt | | | | | | 4 | 5 | 8 | 10 | 8 | 10 | 12 | 15 | | | | | 32 | 40 |

Pflichtmodule der Vertiefung Ingenieurinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | |
|---------------|--------------------------------------|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|
| Code | Bezeichnung | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP |
| 3310 | Elektrotechnik | ET | PV | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 3410 | Embedded Systems 1 | ES1 | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | 4 | 5 |
| 3420 | Automation Grundlagen | AUTG | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | 4 | 5 |
| 3510 | Embedded Systems 2 | ES2 | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 3520 | Bildverarbeitung und Mustererkennung | BVME | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 3610 | Embedded Systems 3 | ES3 | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| 3620 | Automation Anwendung | AUTA | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| 3630 | Digitale Signalverarbeitung | DSV | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| Gesamt | | | | | | 4 | 5 | 8 | 10 | 8 | 10 | 12 | 15 | | | | | 32 | 40 |

SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul
PV Pflichtmodul der Vertiefung
W Wahlmodul

Pflichtmodule der Vertiefung Wirtschaftsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | | |
|---------------|--|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|-----|
| Code | Bezeichnung | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS |
| 4310 | Wirtschaftsinformatik | WI | PV | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 4420 | Operative Anwendungssysteme | OAS | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 |
| 4410 | Betriebliche Anwendungssysteme | BAS | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 |
| 4510 | Geschäftsprozesse / Workflow-Management | GPWF | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 |
| 4520 | eCommerce | ECM | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 |
| 4610 | Konzeption betrieblicher Anwendungssysteme | KBA | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| 4620 | Data Integration / Data Mining | DIDM | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| 4630 | Customer-Relationship-Management | CRM | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| Gesamt | | | | | | | | 4 | 5 | 8 | 10 | 8 | 10 | 12 | 15 | | | | 32 | 40 |

Pflichtmodule der Vertiefung Verkehrsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | | |
|---------------|---|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|-----|
| Code | Bezeichnung | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS |
| 5310 | Grundlagen Verkehr | GV | PV | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | | | 4 | 5 |
| 5410 | Embedded Systems 1 | ES1 | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 |
| 5420 | Grundlagen Verkehrs- und Transporttechnologie | GVTT | PV | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | | | 4 | 5 |
| 5510 | Embedded Systems 2 | ES2 | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 |
| 5520 | Grundlagen Nachrichtentechnik | GNT | PV | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | | 4 | 5 |
| 5610 | Embedded Systems 3 | ES3 | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| 5620 | Verkehrstelematik | VTM | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| 5630 | Digitale Signalverarbeitung | DSV | PV | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | 4 | 5 |
| Gesamt | | | | | | | | 4 | 5 | 8 | 10 | 8 | 10 | 12 | 15 | | | | 32 | 40 |

SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul
PV Pflichtmodul der Vertiefung
W Wahlmodul

Wahlmodule (15 CP erforderlich, davon 9 CP aus der Angewandten Informatik)

| Modul | | Abk. | Art | 1. FS | | 2. FS | | 3. FS | | 4. FS | | 5. FS | | 6. FS | | 7. FS | | Gesamt | |
|-------|--------------------------------------|------|-----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|-------|----|--------|----|
| Code | Bezeichnung | | | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP | SWS | CP |
| 8410 | Graphentheorie | GT | W | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | | 2 | 2 |
| 8420 | Geo-Informationssysteme | GIS | W | | | | | | | 2 | 3 | | | | | | | 2 | 3 |
| 8430 | XML Grundlagen | XML | W | | | | | | | 2 | 3 | | | | | | | 2 | 3 |
| 8440 | Multimediaproduktion | MPP | W | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | | 2 | 2 |
| 8450 | Digitale Zeitungsproduktion | DZP | W | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | | 2 | 2 |
| 8460 | CAD | CAD | W | | | | | | | 2 | 3 | | | | | | | 2 | 3 |
| 8510 | Effizientes Programmieren | EP | W | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 8520 | Bildverarbeitung und Mustererkennung | BVME | W | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 8530 | Software-Ergonomie / Web-Usability | SWE | W | | | | | | | | | 4 | 5 | | | | | 4 | 5 |
| 8540 | Verkehrsträger | VT | W | | | | | | | | | 6 | 5 | | | | | 6 | 5 |
| 8550 | Studioproduktion | STP | W | | | | | | | | | 2 | 2 | | | | | 2 | 2 |
| 8560 | Content Management Systems | CMS | W | | | | | | | | | 2 | 3 | | | | | 2 | 3 |
| 8610 | Einführung Künstliche Intelligenz | EKI | W | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| 8620 | Data Integration / Data Mining | DIDM | W | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| 8630 | Kryptographie | KRY | W | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |
| 8640 | Verkehrstechnik | VTK | W | | | | | | | | | | | 4 | 5 | | | 4 | 5 |

SWS Semesterwochenstunden
CP Credit Points (ECTS)

P Pflichtmodul
PV Pflichtmodul der Vertiefung
W Wahlmodul

Anlage 2: Prüfungsplan (PrüfP) Pflichtmodule 1. und 2. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Vorleist. | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|---------------|----------------------------------|------|-----------|-----|-------|----|-----|-------|---|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| | | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 1110 | Mathematik 1 | MA1 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 1 | 6 | |
| 1120 | Theoretische Informatik 1 | THI1 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 1 | 5 | |
| 1130 | Technische Informatik | TI | nein | | | | | | K | 90 | | N | 1 | 6 | |
| 1140 | Grundkonzepte der Programmierung | GKP | nein | HA | | 25 | | | K | 90 | 75 | N | 1 | 5 | |
| 1150 | Datenbanken 1 | DB1 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 1 | 4 | |
| 1160 | Betriebssysteme 1 | BS1 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 1 | 4 | |
| 1210 | Mathematik 2 | MA2 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 2 | 6 | |
| 1220 | Theoretische Informatik 2 | THI2 | nein | | | | | | K | 90 | | N | 2 | 5 | |
| 1230 | Objektorientierte Programmierung | OOP | nein | HA | | 25 | | | K | 90 | 75 | N | 2 | 5 | |
| 1240 | Softwaretechnik 1 | SWT1 | nein | PrP | | 60 | | | M | 30 | 40 | N | 2 | 5 | |
| 1250 | Datenbanken 2 | DB2 | nein | Pr | | 60 | | | K | 60 | 40 | N | 2 | 5 | |
| 1260 | Betriebssysteme 2 | BS2 | nein | HA | | 50 | | | K | 60 | 50 | N | 2 | 2 | |
| 1270 | Englisch * | EN | nein | | | | | | K | 90 | | B | 2 | 2 | |

Legende: Modul Englisch findet die Prüfung gem. § 4 Abs. 8 nach Einstufung in Level A2 bis C1 statt.

- HA** Hausaufgabe(n)
- K** Klausur
- T** Testat(e), max. 180 min gesamt
- M** mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch, Vortrag, Referat, Präsentation)
- Pr** Projekt / Beleg
- PrP** Projekt / Beleg mit Präsentation
- Kol** Kolloquium

- SL** Studienleistung im Semesterverlauf
- PL** Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
- B** Bewertet (bestanden / nicht bestanden)
- N** Benotet (Note)
- G** Gewicht in Prozent

Pflichtmodule 3. bis 7. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Vorleist. | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|---------------|----------------------------------|-------|-----------|-----|-------|-----|-----|-------|-----|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| | | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 1310 | Programmierung Java 1 | PRGJ1 | nein | PrP | | | | | | | | N | 3 | 5 | |
| 1320 | Netze 1 | N1 | ja | | | | | | | K | 90 | N | 3 | 5 | |
| 1530 | BWL | BWL | nein | | | | | | | K | 90 | N | 3 | 2 | |
| 1540 | IT-Recht | ITR | nein | | | | | | | K | 90 | N | 3 | 3 | |
| 1340 | Grundlagen Webprogrammierung | GWP | nein | PrP | | 70 | T | 60 | 30 | | | N | 3 | 5 | |
| 1350 | Dynamische Webprogrammierung | DWP | nein | PrP | | 60 | T | 90 | 40 | | | N | 3 | 5 | |
| 1410 | Programmierung Java 2 | PRGJ2 | nein | PrP | | | | | | | | N | 4 | 5 | |
| 1420 | Softwaretechnik 2 | SWT2 | nein | | | | | | | K | 120 | N | 4 | 5 | |
| 1430 | Stochastik / Statistik | STO | nein | | | | | | | K | 90 | N | 4 | 5 | |
| 1510 | Programmierung mobiler Endgeräte | PME | nein | PrP | | | | | | | | N | 5 | 5 | |
| 1520 | Algorithmen | ALG | nein | | | | | | | K | 90 | N | 5 | 5 | |
| 1330 | Netze 2 | N2 | ja | | | | | | | K | 90 | N | 5 | 5 | |
| 1610 | IT-Sicherheit | ITS | ja | | | | | | | K | 90 | N | 6 | 5 | |
| 1620 | IT-Projekt | ITP | ja | PrP | | | | | | | | N | 6 | 5 | |
| 1710 | Berufspraktikum | PRAK | nein | Pr | | | | | | | | B | 7 | 20 | |
| 9720 | Bachelorarbeit | BAA | ja | Pr | | 2/3 | Kol | 30 | 1/3 | | | N | 7 | 10 | |

Pflichtmodule der Vertiefung Medieninformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Vorleistungen erforderlich | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|-------|---|------|-------------------------------|-----|-------|-----|-----|-------|---|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| Code | Bezeichnung | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 2310 | Mediengestaltung und -technik | MGT | nein | PrP | 50 | | | | K | 90 | 50 | N | 3 | 5 | |
| 2410 | Medienproduktion | MPN | nein | PrP | 50 | PrP | 50 | | | | | N | 4 | 5 | |
| 2420 | Web-Aufbau | WA | nein | Pr | 65 | | | | M | 15 | 35 | N | 4 | 5 | |
| 2510 | Interaktive Technologien / Interaktionsgestaltung | ITIG | nein | Pr | 65 | | | | M | 90 | 35 | N | 5 | 5 | |
| 2520 | Graphische Datenverarbeitung 1 | GDV1 | nein | | | | | | K | 120 | | N | 5 | 5 | |
| 2610 | Medienrecht | MR | nein | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 2 | |
| 2620 | Medienprojekt | MPT | nein | Pr | 65 | | | | M | 30 | 35 | N | 6 | 8 | |
| 2630 | Graphische Datenverarbeitung 2 | GDV2 | nein | | | | | | K | 120 | | N | 6 | 5 | |

Pflichtmodule der Vertiefung Ingenieurinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul | | Abk. | Vorleistungen erforderlich | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|-------|--------------------------------------|------|-------------------------------|-----|-------|---|-----|-------|---|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| Code | Bezeichnung | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 3310 | Elektrotechnik | ET | nein | | | | | | K | 90 | | N | 3 | 5 | |
| 3410 | Embedded Systems 1 | ES1 | nein | Pr | 35 | | | | M | 30 | 65 | N | 4 | 5 | |
| 3420 | Automation Grundlagen | AUTG | nein | | | | | | K | 90 | | N | 4 | 5 | |
| 3510 | Embedded Systems 2 | ES2 | ja | | | T | 90 | 50 | M | 30 | 50 | N | 5 | 5 | |
| 3520 | Bildverarbeitung und Mustererkennung | BVME | nein | | | | | | K | 90 | | N | 5 | 5 | |
| 3610 | Embedded Systems 3 | ES3 | nein | | | | | | M | 30 | | N | 6 | 5 | |
| 3620 | Automation Anwendung | AUTA | nein | PrP | 50 | | | | K | 90 | 50 | N | 6 | 5 | |
| 3630 | Digitale Signalverarbeitung | DSV | nein | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 5 | |

Pflichtmodule der Vertiefung Wirtschaftsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Vorleistungen erforderlich | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|---------------|--|------|-------------------------------|-----|-------|----|-----|-------|----|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| | | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 4310 | Wirtschaftsinformatik | WI | nein | | | | T | 180 | | | | N | 3 | 5 | |
| 4420 | Operative Anwendungssysteme | OAS | ja | | | | T | 90 | | | | N | 4 | 5 | |
| 4410 | Betriebliche Anwendungssysteme | BAS | nein | | | | T | 180 | | | | N | 4 | 5 | |
| 4510 | Geschäftsprozesse / Workflow-Management | GPWF | ja | | | | T | 90 | | | | N | 5 | 5 | |
| 4520 | eCommerce | ECM | ja | | | | T | 90 | | | | N | 5 | 5 | |
| 4610 | Konzeption betrieblicher Anwendungssysteme | KBA | nein | PrP | | | | | | | | N | 6 | 5 | |
| 4620 | Data Integration / Data Mining | DIDM | nein | PrP | | 90 | M | 30 | 10 | | | N | 6 | 5 | |
| 4630 | Customer-Relationship-Management | CRM | nein | PrP | | | | | | | | N | 6 | 5 | |

Pflichtmodule der Vertiefung Verkehrsinformatik 3. bis 7. Studiensemester

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Vorleistungen erforderlich | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|---------------|---|------|-------------------------------|-----|-------|----|-----|-------|----|-----|-------|----|-------------|--------------------|----|
| | | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 5310 | Grundlagen Verkehr | GV | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 3 | 5 |
| 5410 | Embedded Systems 1 | ES1 | nein | Pr | | 35 | | | | M | 30 | 65 | N | 4 | 5 |
| 5420 | Grundlagen Verkehrs- und Transporttechnologie | GVTT | nein | | | | | | | K | 120 | | N | 4 | 5 |
| 5510 | Embedded Systems 2 | ES2 | ja | | | | T | 90 | 50 | M | 30 | 50 | N | 5 | 5 |
| 5520 | Grundlagen Nachrichtentechnik | GNT | ja | | | | | | | K | 60 | | N | 5 | 5 |
| 5610 | Embedded Systems 3 | ES3 | nein | | | | | | | M | 30 | | N | 6 | 5 |
| 5620 | Verkehrstelematik | VTM | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 5 |
| 5630 | Digitale Signalverarbeitung | DSV | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 5 |

Wahlmodule (15 CP erforderlich, davon 9 CP aus Angewandter Informatik)

| Modul Code | Bezeichnung | Abk. | Vorleistungen erforderlich | SL | | | SL | | | PL | | | Form B/N | Regel- semester | CP |
|---------------|--------------------------------------|------|-------------------------------|-----|-------|----|-----|-------|----|-----|-------|---|-------------|--------------------|----|
| | | | | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | Art | Dauer | G | | | |
| 8410 | Graphentheorie | GT | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 4 | 2 |
| 8420 | Geo-Informationssysteme | GIS | nein | PrP | | | | | | | | | N | 4 | 3 |
| 8430 | XML Grundlagen | XML | nein | PrP | | | | | | | | | N | 4 | 3 |
| 8440 | Multimediaproduktion | MPP | nein | PrP | | | | | | | | | N | 4 | 2 |
| 8450 | Digitale Zeitungsproduktion | DZP | nein | Pr | | | | | | | | | N | 4 | 2 |
| 8460 | CAD | CAD | nein | PrP | | | | | | | | | N | 4 | 3 |
| 8510 | Effizientes Programmieren | EP | nein | | | | | | | K | 120 | | N | 5 | 5 |
| 8520 | Bildverarbeitung und Mustererkennung | BVME | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 5 | 5 |
| 8530 | Software-Ergonomie / Web-Usability | SWE | nein | PrP | | | | | | | | | N | 5 | 5 |
| 8540 | Verkehrsträger | VT | nein | | | | | | | K | 120 | | N | 5 | 5 |
| 8550 | Studioproduktion | STP | nein | PrP | | | | | | | | | N | 5 | 2 |
| 8560 | Content Management Systems | CMS | nein | PrP | | | | | | | | | N | 5 | 3 |
| 8610 | Einführung Künstliche Intelligenz | EKI | nein | PrP | | 50 | T | 90 | 50 | | | | N | 6 | 5 |
| 8620 | Data Integration / Data Mining | DIDM | nein | PrP | | 90 | M | 30 | 10 | | | | N | 6 | 5 |
| 8630 | Kryptographie | KRY | nein | | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 5 |
| 8640 | Verkehrstechnik | VTK | ja | | | | | | | K | 90 | | N | 6 | 5 |

Anlage 3: Praktikumsordnung (PrakO)

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Berufspraktikums ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Informatiker kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Informatikers vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

- (1) Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).
- (2) Unterbrechungen, beispielsweise durch betriebsbedingte Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit, sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Berufspraktikum kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragten Stelle eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Berufspraktikum muss 4 Wochen vor Antritt, jedoch bis spätestens zum Termin, der durch das Praktikantenamt für das jeweilige Semester bekannt gegeben wird, durch das Einreichen der Unterlagen beim Praktikantenamt oder einer durch dieses festgelegten Stelle erfolgen.
- (2) Das Praktikum wird seitens der Hochschule inhaltlich durch einen Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin begleitet. Dies ist in der Anmeldung zum Praktikum zu bestätigen.

- (3) Als Unterlagen sind einzureichen:
 - a) der Praktikumsvertrag in dreifacher Ausfertigung sowie
 - b) die Anmeldung zum Praktikum in zweifacher Ausfertigung
- (4) Die Zulassung zum Berufspraktikum erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch das Praktikantenamt bis spätestens 3 Wochen nach deren Einreichen. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Aushändigung der bestätigten Unterlagen durch das Praktikantenamt bzw. eine durch diese beauftragte Stelle. Die Unterlagen sind grundsätzlich abzuholen.
- (5) Die Zulassung zum Berufspraktikum kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, die nicht durch die/den Studierende(n) zu verantworten sind, ist die Aufnahme der Praxistätigkeit ohne vorherige Anmeldung möglich, diese muss jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden tabellarische Wochen-berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Zudem ist ein Praktikumsbericht zu einem Thema des Praktikums zu erstellen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (2) Nach Vorlage der Berichte und des Tätigkeitsnachweises wird durch das Praktikantenamt unter Berücksichtigung der Würdigung der Berichte durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Praktikantenamt. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 6 Status der Studierenden

- (1) Während des Berufspraktikums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der gültigen Grundordnung.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen zur Erreichung des Ausbildungsziels nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die/der Studierende

einen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Praktikumsvertrag enthält

a) die Beschreibung der thematischen Aufgabenstellung bzw. der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxistätigkeit, gegebenenfalls durch Anlage einer detaillierten Themen- oder Stellenbeschreibung;

b) die Verpflichtung der/des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

c) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle

- der/den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
- einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
- einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;

d) die Fragen der Versicherung der/des Studierenden;

e) die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Der Praktikumsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Die/der Studierende ist während der Durchführung des Praktikums kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem/der Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflicht abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 05.12.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 07.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 2 | Studienziel..... | 2 |
| § 3 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen..... | 2 |
| § 4 | Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss..... | 3 |
| § 5 | Studienaufbau - Module..... | 4 |
| § 6 | Vorpraktikum..... | 4 |
| § 7 | Prüfungsarten..... | 4 |
| § 8 | Abschluss des 1. Studienabschnittes..... | 5 |
| § 9 | Bachelorarbeit..... | 5 |
| § 10 | Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse..... | 5 |
| § 11 | Projekt..... | 6 |
| § 12 | Exkursionen..... | 6 |
| § 13 | Berufspraktikum..... | 6 |
| § 14 | Teilzeitstudium..... | 6 |
| § 15 | Gleichstellungsklausel..... | 6 |
| § 16 | Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung..... | 7 |
| | Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne..... | 8 |
| | Anlage 2:Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen..... | 16 |
| | Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum..... | 20 |
| | Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis für das Praktikum..... | 21 |
| | Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung für das Praktikum..... | 22 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA– Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools)
- Ministerien, Behörden und Verbänden

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Qualifizierung zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
 - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
 - Betriebsführung von Eisenbahnen,
 - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Weitere Informationen sind in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG in seiner jeweils gültigen Form.

Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen**, Studienrichtung DUAL-ausbildungsintegriert kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen und rechtsverbindlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zum „Eisenbahner im Betriebsdienst (Fachrichtung Fahrweg)“ mit einem Ausbildungsbetrieb nachweist.

Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen**, Studienrichtung DUAL-praxisintegriert kann nur zugelassen werden, wer einen gültigen und rechtsverbindlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt B. Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
 1. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*

| | |
|--------------------|------------|
| 1. Studiensemester | 30 Credits |
| 2. Studiensemester | 30 Credits |
 2. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*

| | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester | 30 Credits |
| 4. Studiensemester | 30 Credits |
| 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit | 30 Credits |
| 6. Studiensemester | 30 Credits |

Ein Credit (Kreditpunkt) entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.

- (6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
- (7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.5 geregelt.
- (8) Es gibt Module der Kategorie A (Pflichtmodule), Module der Kategorie B (für eine Vertiefungsrichtung empfohlene Wahlpflichtmodule und Module der Kategorie C (ergänzende Wahlpflichtmodule).
- (9) Bei erfolgreicher Belegung von jeweils drei Modulen der Kategorie B im Umfang von mindestens 18 Credits je Vertiefung kann im Zeugnis ergänzend eine der beiden angebotenen Vertiefungsrichtungen ausgewiesen werden. Diese Module der Kategorie B sind nachfolgend aufgeführt:
 1. Vertiefung: Bahnbetrieb und Infrastruktur (BuI)
 - ERP-Systeme, Grundlagen SAP
 - Konstruktion und Analyse von Fahrplänen
 - Simulation von Eisenbahnnetzen
 - Verkehrstelematik
 - Betriebsführung im Eisenbahnwesen II
 - Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich
 2. Vertiefung: Bahnverkehr und Transport (BuT)
 - ERP-Systeme, Grundlagen SAP
 - Projektmanagement/Lean Management
 - Leistungen im Schienengüterverkehr
 - Leistungen im Schienenpersonenverkehr
 - Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen
 - Schienenfahrzeugtechnik II

- (10) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 8 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 Studienaufbau - Module

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:
- Modulnr.,
 - Modulbezeichnung,
 - Status,
 - Regelsemester,
 - Lehre in SWS
 - Prüfungsart
 - Prüfungszeitraum
 - Credits
 - Wichtung für die Gesamtnote (%).
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraktikum

- (1) Zur Vorbereitung auf das Fachstudium ist vor oder während des Grundlagen- und Orientierungsstudiums eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn das Vorpraktikum vollständig nachgewiesen werden kann.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und das Vorpraktikum nach § 6 nachgewiesen wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage

- des Nachweises des bestandenen 1. Studienabschnittes nach § 8,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - des Anmeldeformulars mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.
 - des Exkursionsnachweises mit der Bestätigung über vier absolvierte Exkursionstage
 - die bestätigte Teilnahme an einer interdisziplinären Projektwoche der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es gilt § 25 der RPO-B./M. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (6) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht haben.

§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.5.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 11 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Der Exkursionsnachweis ist bei der Anmeldung für die Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 13 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreich bestandenen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 8 voraus.

- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 14 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur für Eisenbahnwesen vom 23.02.2015 (Vkbl. FHE Nr. 55) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, finden die in Absatz 3 genannten studiengangspezifischen Bestimmungen bis zum Sommersemester 2022 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2022/2023 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, 07.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Matthias Gather
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne

Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

LV: Laborversuch

1080* und 2060*: In diesen Modulen sind die Teilmodule einzeln zu bestehen. Beide Teilmodule gehen mit jeweils 50% in die Modulnote ein.

1. Studienabschnitt

| Modul Inr. | Modulbezeichnung | Status | Regelsemester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|---------------|--|--------|---------------|--------------|-------------|------------------|-----------|-----------------------------|
| 1010 | Darstellungstechniken und Grundlagen Projektmanagement | A | 1-2 | 4 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1020 | Mathematik | A | 1-2 | 12 | K(180) | PL | 8 | 2,6 |
| 1030 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | A | 1 | 2 | Beleg | SPL | 4 | 1,3 |
| 1080* | Bahnregelbetrieb | A | 1 | 6 | K(90) LV | PL SPL | 4 | 1,3 |
| | 1081: Vorlesung Bahnregelbetrieb | A | 1 | 2 | | PL (50%) | | |
| | 1082: Übung Bahnregelbetrieb | A | 1 | 4 | | SPL (50 %) | | |
| 1090 | Grundlagen Eisenbahnwesen | A | 1-2 | 4 | K(60) | PL | 4 | 1,3 |
| 1040 | Grundlagen Verkehr | A | 1 | 4 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1050 | Grundlagen Informatik | A | 1 | 6 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1060 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | A | 1 | 4 | K(60) | PL | 6 | 2,0 |
| 2010 | Grundlagen Volkswirtschaftslehre | A | 2 | 6 | K(120) | PL | 8 | 2,6 |
| 2060* | Abweichungen vom Bahnregelbetrieb | A | 2 | 6 | K(60) LV | PL SPL | 4 | 1,3 |
| | 2061: Vorlesung Abweichung vom Bahnregelbetrieb | A | 2 | 2 | | PL (50%) | | |
| | 2062: Übung Abweichungen vom Bahnregelbetrieb | A | 2 | 4 | | SPL (50 %) | | |
| 2020 | Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung | A | 2 | 4 | K(120) | PL | 6 | 2,0 |
| 2050 | Recht im Eisenbahnwesen | A | 2 | 4 | K(120) | PL | 4 | 1,3 |
| Gesamt | | | | | | | 60 | 20,0 |

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

Erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 3. Semester, aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 3)

*) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

| Modul | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------------|
| Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester) | 18 CP | | | | 12 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester) | 12 CP | | | | 8 |
| Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester) | | 18 CP | | | 12 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester) | | 12 CP | | | 8 |
| Kategorie A (Pflichtmodule) (6. Semester) | | | | 18 CP | 12 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester) | | | | 12 CP | 8 |
| 8400 PRAXIS | | | 18 CP | | 0 |
| 9901 BA-Arbeit | | | 12 CP | | 16 |
| 9902 BA-Kolloquium | | | | *) | 4 |
| Gesamt | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 80 |

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (Bul)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (Bul)**

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 3. Semester,
aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 3)

WPM(2/5): Wahlpflichtmodul (2 aus 5)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

| Modu Inr. | Modulbezeichnung | Status | Regel semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungs zeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------------|-------------------|-----------------|----------------------------|----------------------|-----------|---|
| 3010 | Dynamik | A | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3020 | Infrastrukturplanung und -bau | A | 3 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 3070 | Leit- und Sicherungstechnik | A | 3 | 4 | K(60): 75% Referat: 25% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 3040 | ERP-Systeme, Grundlagen SAP | B WPM(2/5) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 5 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 3080 | Konstruktion und Analyse von Fahrplänen | B WPM(2/5) | 3 | 4 | K(60): 75% Beleg: 25% | PL SPL | 6 | |
| 3050 | Projektmanagement | C WPM(2/5) | 3 | 4 | Hausarbeit | SPL | 6 | |
| 3060 | Globale Logistik | C WPM(2/5) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 3120 | Disposition und Einsatzplanung | C WPM(2/5) | 3 | 4 | K(60): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| Gesamt (3. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BuT)

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnverkehr und Transport“ (BuT)**

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 3. Semester,
aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 3)

WPM(2/5): Wahlpflichtmodul (2 aus 5)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

| Modu Inr. | Modulbezeichnung | Status | Regel semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungs zeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------------|-------------------|-----------------|----------------------------|----------------------|-----------|---|
| 3010 | Dynamik | A | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3070 | Leit- und Sicherungstechnik | A | 3 | 4 | K(60): 75% Referat: 25% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 3120 | Disposition und Einsatzplanung | A | 3 | 4 | K(60): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 3040 | ERP-Systeme, Grundlagen SAP | B WPM(2/5) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 5 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 3050 | Projektmanagement | B WPM(2/5) | 3 | 4 | Hausarbeit | SPL | 6 | |
| 3020 | Infrastrukturplanung und -bau | C WPM(2/5) | 3 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| 3060 | Globale Logistik | C WPM(2/5) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 3080 | Konstruktion und Analyse von Fahrplänen | C WPM(2/5) | 3 | 4 | K(60): 75% Beleg: 25% | PL SPL | 6 | |
| Gesamt (3. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (Bul)

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung „Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (Bul)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 4. Semester,
aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 7)

WPM(2/9): Wahlpflichtmodul (2 aus 9)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

mPL(15): Mündliche Prüfung (Dauer: 15 min)

| Modu Inr. | Modulbezeichnung | Status | Regel semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungs zeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|---|---------------|----------------|--------------|----------------------------|-------------------|-----------|---|
| 4050 | Betriebsführung im Eisenbahnwesen I | A | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4140 | Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern | A | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4150 | Verkehrswirtschaft/ Verkehrspolitik | A | 4 | 4 | K(60): 50% Beleg: 50% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 4030 | Verkehrstelematik | B WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 9 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 4120 | Simulation von Eisenbahnnetzen | B WPM(2/9) | 4 | 4 | mPL(15) | PL | 6 | |
| 4010 | Öffentlicher Personennahverkehr | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4020 | Softwareentwicklung und –einsatz | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4070 | Leistungen im Schienengüterverkehr | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | |
| 4080 | Leistungen im Schienenpersonenverkehr | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| 4100 | Transportwirtschaft | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | |
| 4110 | Schienenfahrzeugtechnik I | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| 4160 | Supply Chain Management | C WPM(2/9) | 4 | 4 | Beleg | SPL | 6 | |
| Gesamt (4. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BuT)

Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BuT)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 4. Semester,
aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 7)

WPM(2/9): Wahlpflichtmodul (2 aus 9)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

mPL(15): Mündliche Prüfung (Dauer: 15 min)

| Modul nr. | Modulbezeichnung | Status | Regel semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------------|----------------|--------------|----------------------------|------------------|-----------|---|
| 4110 | Schienenfahrzeugtechnik | A | 4 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 4140 | Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern | A | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4150 | Verkehrswirtschaft/ Verkehrspolitik | A | 4 | 4 | K(60): 50% Beleg: 50% | PL SPL | 6 | 4,0 |
| 4070 | Leistungen im Schienengüterverkehr | B WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | Bei maximal 2 aus 9 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 4080 | Leistungen im Schienenpersonenverkehr | B WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| 4010 | Öffentlicher Personennahverkehr | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4020 | Softwareentwicklung und -einsatz | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4030 | Verkehrstelematik | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4050 | Betriebsführung im Eisenbahnwesen I | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4100 | Transportwirtschaft | C WPM(2/9) | 4 | 4 | K(60): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | |
| 4120 | Simulation von Eisenbahnnetzen | C WPM(2/9) | 4 | 4 | mPL(15) | PL | 6 | |
| 4160 | Supply Chain Management | C WPM(2/9) | 4 | 4 | Beleg | SPL | 6 | |
| Gesamt (4. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (Bul)

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Bahnbetrieb und Infrastruktur“ (Bul)**

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 6. Semester, aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 7)

WAHL: Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen stammen)

WPM(2/9): Wahlpflichtmodul (2 aus 9)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

| Modulnr. | Modulbezeichnung | Status | Regelsemester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|---|---------------|---------------|--------------|----------------------------|------------------|-----------|---|
| 6140 | Strategische und operative Unternehmensführung | A | 6 | 4 | K(120) | PL | 6 | 4,0 |
| 8200 | Wahlmodul | A (WAHL) | 6 | 4 | | PL, SPL | 6 | 0,0 |
| 8300 | Projekt | A | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 8,0 |
| 6070 | Betriebsführung im Eisenbahnwesen II | B WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 9 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 6130 | Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich | B WPM(2/9) | 6 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| 6050 | Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen | C WPM(2/9) | 6 | 5 | K(60) | PL | 6 | |
| 6060 | Verkehr und Umwelt | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| 6080 | Fremdsprache fachspezifisch | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6120 | Technische Mechanik | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6150 | Intermodale Transportketten | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | |
| 6170 | Digitalisierung im Eisenbahnwesen | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| 6180 | Schienenfahrzeugtechnik II | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| Gesamt (6. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BuT)

Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung „Bahnverkehr und Transport“ (BuT)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 6. Semester, aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 7)

WAHL: Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen stammen)

WPM(2/9): Wahlpflichtmodul (2 aus 9)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

| Modulnr. | Modulbezeichnung | Status | Regel semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtigkeit für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|---|---------------|----------------|--------------|----------------------------|------------------|-----------|---|
| 6140 | Strategische und operative Unternehmensplanung | A | 6 | 4 | K(120) | PL | 6 | 4,0 |
| 8200 | Wahlmodul | A (WAHL) | 6 | 4 | | PL, SPL | 6 | 0,0 |
| 8300 | Projekt | A | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 8,0 |
| 6050 | Qualitätsmanagement im Eisenbahnwesen | B WPM(2/9) | 6 | 5 | K(60) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 9 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 6180 | Schienenfahrzeugtechnik II | B WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| 6060 | Verkehr und Umwelt | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Referat: 33% | PL SPL | 6 | |
| 6070 | Betriebsführung im Eisenbahnwesen II | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6080 | Fremdsprache fachspezifisch | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6120 | Technische Mechanik | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6130 | Gestaltung der Bahnsysteme im internationalen Vergleich | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| 6150 | Intermodale Transportketten | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(90): 67% Beleg: 33% | PL SPL | 6 | |
| 6170 | Digitalisierung im Eisenbahnwesen | C WPM(2/9) | 6 | 4 | K(60) | PL | 6 | |
| Gesamt (6. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Praktikumsordnung PraO-BA enthält zwei Teile mit spezifischen Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum (Berufspraktikum)
- (2) Das Vorpraktikum findet in der Regel vor Beginn des ersten Studiensemesters statt.
- (3) Das Berufspraktikum im 5. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (4) Während des Praxismodules sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

I. Vorpraktikum

§ 2 Praktikumsziel, -dauer und Anerkennung

- (1) Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Verkehr, Transport, Logistik. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrswesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.
- (2) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Verkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei einem Produktions- oder Handelsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen mit Bezug zu Verkehr, Transport bzw. Logistik. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich (mind. 4 Wochen).
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens 12 Wochen, die spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnitts erbracht sein müssen.
- (4) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Praktikum (Berufspraktikum)

§ 3 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den

Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 4 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 5 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
- Betriebsführung von Eisenbahnen oder
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Ausbildungsvertrag

(1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet werden.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen**

Angaben zum/r Student/in

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Matr. Nr.: _____

Anschrift: _____

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom _____ bis _____

Angaben zum Praxisunternehmen:

Firma: _____

Anschrift: _____

Betriebsbetreuer: _____

Telefon: _____

Ich beantrage BAfÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den _____

Unterschrift Student/Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in § 4 Abs. 1 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den _____

Unterschrift Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name, Vorname: _____

Erfurt, den _____

Unterschrift Fachhochschulbetreuer

Ausbildungsstelle

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzzeugnis für das Praktikum

Herr/Frau _____

geb. am: _____ in _____, Student/Studentin
der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen

hat vom: _____ bis: _____ die praktische Ausbildung wie folgt
abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt: _____ davon Krankheit: _____

(*ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

sonstige Abwesenheit: _____
(Gründe)

Ort, Datum, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten

Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung für das Praktikum

- Meldung an Prüfungsamt -

Das Praktikantenamt der Fachhochschule Erfurt bestätigt

Herrn/Frau: _____

Matr.-Nr.: _____

geb. am: _____

Student/Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen**

das Praktikum vom _____ bis _____

gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den _____

Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts-ingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik“ an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr hat am 05.12.2018 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor hat am 19.02.2019 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 44 |
| § 2 | Studienziel..... | 45 |
| § 3 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen..... | 45 |
| § 4 | Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss | 46 |
| § 5 | Studienaufbau - Module | 47 |
| § 6 | Vorpraktikum | 47 |
| § 7 | Prüfungsarten | 47 |
| § 8 | Abschluss des 1. Studienabschnittes | 47 |
| § 9 | Bachelorarbeit | 47 |
| § 10 | Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse | 48 |
| § 11 | Projekt | 48 |
| § 12 | Exkursionen | 48 |
| § 13 | Berufspraktikum..... | 48 |
| § 14 | Teilzeitstudium | 49 |
| § 15 | Gleichstellungsklausel | 49 |
| § 16 | Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung | 49 |
| | Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne..... | 50 |
| | Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt..... | 50 |
| | Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt | 51 |
| | Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BuL) | 52 |
| | Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Semester (BuT) | 53 |
| | Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BuL) | 54 |
| | Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Semester (BuT) | 55 |
| | Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BuL) | 56 |

| | |
|---|----|
| Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Semester (BuT) | 57 |
| Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Eisenbahnwesen..... | 58 |
| Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum | 62 |
| Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis für das Praktikum..... | 63 |
| Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung für das Praktikum | 64 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der aktuellen Fassung (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1), in denen alle Module, die Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA– Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten im Bereich der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nutzung des Transportes von Personen, Gütern und Nachrichten zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in folgenden Bereichen befähigt:
 - Verkehrsunternehmen sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr;
 - Speditionen, Umschlags-, Handels-, Immobilien- und Lagerhausgesellschaften;
 - Verarbeitende Industrie, insbesondere Automobil- und -zulieferindustrie;
 - Verkehrsinfrastrukturunternehmen aller Verkehrsträger;
 - Behörden (Kommune, Bund, Land, EU) und weitere Träger von Planungsaufgaben und Verkehrsbauprojekten;
 - Interessenverbände und Vereine;
 - Beratungsunternehmen;
 - Ingenieur- und Planungsbüros.

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Sachbearbeiter-/Referententätigkeit,

- Dispositive Tätigkeiten,
- operative Tätigkeiten ohne Führungsverantwortung,
- Assistenz bei Leitungsaufgaben

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt. Weitere Berechtigungen regelt das Thüringer Hochschulgesetz ThürHG in seiner jeweils gültigen Form.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem „**Bachelor of Engineering**“, abgekürzt B.Eng.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungsphase und eine 4-semesterige Vertiefungsphase.
- (4) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

3. *Studienabschnitt: Orientierungsphase*

| | |
|--------------------|------------|
| 1. Studiensemester | 30 Credits |
| 2. Studiensemester | 30 Credits |

4. *Studienabschnitt: Vertiefungsphase*

| | |
|---|------------|
| 3. Studiensemester | 30 Credits |
| 4. Studiensemester | 30 Credits |
| 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum und Bachelorarbeit | 30 Credits |
| 6. Studiensemester | 30 Credits |

Ein Credit (Kreditpunkt) entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) von 30 Stunden.

- (6) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.1 geregelt.
- (7) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1.2 bis 1.5 geregelt.
- (8) Es gibt Module der Kategorie A (Pflichtmodule), Module der Kategorie B (für eine Vertiefungsrichtung empfohlene Wahlpflichtmodule und Module der Kategorie C (ergänzende Wahlpflichtmodule).

(9) Bei erfolgreicher Belegung von drei Modulen im Umfang von 18 Credits je Vertiefung kann im Zeugnis ergänzend eine der beiden angebotenen Vertiefungsrichtungen ausgewiesen werden. Die Module der Vertiefungen sind nachfolgend aufgeführt.

3. Vertiefung: Materialfluss und Logistik (MuL)

- ERP-Systeme, Grundlagen SAP
- Globale Logistik
- Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss
- Optimierung in der Logistik
- Grundlagen Simulation

4. Vertiefung: Verkehr und Transport (VT)

- Infrastrukturplanung und –bau
- Verkehrstelematik
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung
- Verkehr und Umwelt

(10) Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit muss der 1. Studienabschnitt nach § 8 erfolgreich bestanden sein. An den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 2. Studienabschnittes kann nur teilnehmen, wer mindestens 30 Credits aus dem 1. Studienabschnitt erworben hat.

§ 5 Studienaufbau - Module

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt nach:

Modulnummer,
 Modulbezeichnung,
 Status,
 Regelsemester,
 Lehre in SWS
 Prüfungsart
 Prüfungszeitraum
 Credits
 Wichtung für die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) entsprechen müssen.

§ 6 Vorpraktikum

(1) Zur Vorbereitung auf das Fachstudium ist vor oder während des Grundlagen- und Orientierungsstudiums eine fachspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Der 1. Studienabschnitt ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann.

(2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 7 Prüfungsarten

- (1) Pflicht- und Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungs- und/oder Studienleistung ab. Näheres regelt § 9 Absatz 2 RPO-B./M.
- (2) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Hausarbeit abgelegt. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (3) Alle Prüfungsleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten. Studienleistungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

§ 8 Abschluss des 1. Studienabschnittes

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Module aus der Orientierungsphase schließt den 1. Studienabschnitt ab.
- (2) Der 1. Studienabschnitt ist bestanden, wenn 60 Credits aus den Modulen nach Anlage 1.1 erreicht sind und die Vorpraxis nach § 6 nachgewiesen wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studierenden im 5. Fachsemester im Anschluss an das Berufspraktikum als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung. Studierende haben sich schriftlich für die Bachelorarbeit im Sekretariat der Fachrichtung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Vorlage
 - des Nachweises des bestandenen 1. Studienabschnittes nach § 8,
 - der bestätigten Anmeldung über das Berufspraktikum und
 - des Anmeldeformulars mit Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers.
 - des Exkursionsnachweises mit der Bestätigung über 4 absolvierte Exkursionstage sowie
 - die bestätigte Teilnahme an einer interdisziplinären Projektwoche der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Das Thema der BA-Arbeit soll einen Bezug zum vorangegangenen Berufspraktikum aufweisen und von dem/der betreuenden Hochschullehrer/in in Absprache mit der Praxiseinrichtung auf Vorschlag des/r Studierenden festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus können jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten werden, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Thema auswählen. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Es gilt §25 der RPO-B./M. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.
- (6) Die Präsentation und das Kolloquium zur Bachelorarbeit dienen der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht haben.

§ 10 Abschluss des Bachelorstudiums und Zeugnisse

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn 180 Credits aus den Modulen nach Anlage 1 einschließlich Bachelorarbeit erreicht und das berufspraktische Semester anerkannt sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß Anlage 1.1 bis 1.5.
- (2) Über das bestandene Bachelorstudium wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Noten, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (in abgekürzter Form B. Eng.) beurkundet.

§ 11 Projekt

- (1) Das Projekt wird von den Studierenden im 6. Fachsemester als fächerübergreifende Aufgabe bearbeitet. Von besonderer Bedeutung ist die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von konkreten Praxisproblemen ausgeht.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die oder der Studierende nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 12 Exkursionen

- (1) Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen.
- (2) Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die erforderlichen Leistungen werden vorher bekanntgegeben.
- (3) Die Teilnahme an Exkursionen ist durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Der Exkursionsnachweis ist bei der Anmeldung für die Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 13 Berufspraktikum

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Zulassung zum Berufspraktikum setzt den erfolgreich bestandenen Abschluss des 1. Studienabschnittes nach § 8 voraus.
- (2) Weitere Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik der Fachhochschule Erfurt (PraO-BA) gemäß Anlage 2 geregelt.

§ 14 Teilzeitstudium

Das Studium **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** ist als Teilzeitstudium möglich. Näheres dazu regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt. Der Studierende ist während des Teilzeitstudiums aufgefordert, das Studium eigenverantwortlich so zu organisieren, dass der Studienabschluss zügig erreicht werden kann.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen studiengangspezifischen Bestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik** treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.

- (3) Gleichzeitig treten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport und Logistik vom 26.06.2012 (Vkl. der FHE Nr. 38), in der Fassung der ersten Änderung vom 25.03.2014 (Vkl. FHE Nr. 50) vorbehaltlich des Absatzes 4 außer Kraft.
- (4) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangspezifischen Bestimmungen bereits im **Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport, Logistik“** immatrikuliert sind, sind die studiengangspezifischen Bestimmungen für den **Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieur Verkehr, Transport, Logistik“** vom **26.06.2012** bis zum Ende des Sommersemesters **2022** weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester **2022/23** finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 19.02.2019

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Matthias Gather
Dekan
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studien- und Prüfungspläne**Anlage 1.1: Studien- und Prüfungsplan 1. Studienabschnitt**

(Pflichtmodule der Orientierungsphase)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul (PM)

PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)

SPL: sonstige Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

1. Studienabschnitt

| Modul nr. | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------|---|--------|----------------|--------------|-------------|------------------|-----------|-----------------------------|
| 1010 | Grundlagen Projektmanagement / Darstellungstechniken | A | 1-2 | 4 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1020 | Mathematik | A | 1-2 | 12 | K (180) | PL | 8 | 2,6 |
| 1030 | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | A | 1 | 2 | Beleg | SPL | 4 | 1,3 |
| 1070 | Einführung in die Verkehrs- und Transporttechnologien | A | 1 | 4 | K(120) | PL | 6 | 2,0 |
| 1040 | Grundlagen Verkehr | A | 1 | 4 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1050 | Grundlagen Informatik | A | 1 | 6 | K(90) | PL | 4 | 1,3 |
| 1060 | Allg. Betriebswirtschaftslehre | A | 1 | 4 | K (60) | PL | 6 | 2,0 |
| 2010 | Grundlagen Volkswirtschaftslehre | A | 2 | 6 | K(120) | PL | 8 | 2,6 |
| 2040 | Technische Mechanik | A | 2 | 4 | K(90) | PL | 6 | 2,0 |
| 2020 | Finanzwesen und interne Unternehmensrechnung | A | 2 | 4 | K(120) | PL | 6 | 2,0 |
| 2030 | Grundlagen Recht | A | 2 | 4 | K(120) | PL | 4 | 1,3 |
| | Gesamt | | | | | | 60 | 20,0 |

Anlage 1.2: Studienablauf 2. Studienabschnitt

(erforderliche CP in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Gesamtnote)

Legende:

A - Kategorie A: Pflichtmodul

B - Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 2 im 3. Semester, aber mindestens 3 aus 6 im Laufe des gesamten Studiums)

C - Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul (bis zu 2 aus 3)

*) = Workload in Bachelorarbeit bereits berücksichtigt.

| Modul | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------------|
| Kategorie A (Pflichtmodule) (3. Semester) | 18 CP | | | | 12 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (3. Semester) | 12 CP | | | | 8 |
| Kategorie A (Pflichtmodule) (4. Semester) | | 18 CP | | | 12 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (4. Semester) | | 12 CP | | | 8 |
| Kategorie A (Pflichtmodule) (6. Semester) | | | | 6 CP | 4 |
| Kategorie B + C (Wahlpflichtmodule) (6. Semester) | | | | 12 CP | 8 |
| 8400 PRAXIS | | | 18 CP | | 0 |
| 9901 BA-Arbeit | | | 12 CP | | 16 |
| 8300 Projekt | | | | 6 CP | 8 |
| 9902 BA-Kolloquium | | | | *) | 4 |
| 8200 Wahlmodul | | | | 6 CP | 0 |
| Gesamt | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 80 |

Anlage 1.3a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3.Sem. MuL

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Materialfluss und Logistik“ MuL**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul MuL (bis zu 2 aus 2 im 4. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studiums)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WPM(2/6): Wahlpflichtmodul (2 aus 6)
- K(120): Klausur (Dauer: 120 min)
-
- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr. | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------|----------------|--------------|-------------------------|------------------|-----------|---|
| 3010 | Dynamik | A | 3 | 4 | K (90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3090 | Einführung Güterverkehr, Materialfluss, Logistik | A | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3030 | Einführung Personenverkehr, Mobilität | A | 3 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 4,0 |
| 3040 | ERP-Systeme, Grundlagen SAP (MuL) | B (2/6) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 3060 | Globale Logistik (MuL) | B (2/6) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 3020 | Infrastrukturplanung und -bau (VT) | C (2/6) | 3 | 4 | K(90):67%, Referat: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 3110 | Nachrichtentechnik im Verkehr | C (2/6) | 3 | 4 | K (90) | PL | 6 | |
| 3100 | Optimierungs- und Planungsmethoden | C (2/6) | 3 | 4 | K(60):67%, Beleg: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 3050 | Projektmanagement | C (2/6) | 3 | 4 | Hausarbeit | SPL | 6 | |
| Gesamt (3. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.3b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 3. Sem. VT

**Übersicht der Module im 3. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Verkehr und Transport“ VT**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul VT (bis zu 1 aus 1 im 3. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studium)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WPM(2/6): Wahlpflichtmodul (2 aus 6)
- K(120): Klausur (Dauer: 120 min)
- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------|----------------|--------------|-------------------------|------------------|-----------|---|
| 3010 | Dynamik | A | 3 | 4 | K (90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3090 | Einführung Güterverkehr, Materialfluss, Logistik | A | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 3030 | Einführung Personenverkehr, Mobilität | A | 3 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 4,0 |
| 3040 | ERP-Systeme, Grundlagen SAP (MuL) | C (2/6) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | Bei maximal 2 aus 6 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 3060 | Globale Logistik (MuL) | C (2/6) | 3 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 3020 | Infrastrukturplanung und -bau (VT) | B (2/6) | 3 | 4 | K(90):67%, Referat: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 3110 | Nachrichtentechnik im Verkehr | C (2/6) | 3 | 4 | K (90) | PL | 6 | |
| 3100 | Optimierungs- und Planungsmethoden | C (2/6) | 3 | 4 | K(60):67%, Beleg: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 3050 | Projektmanagement | C (2/6) | 3 | 4 | Hausarbeit | SPL | 6 | |
| Gesamt (3. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.4a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Sem. MuL

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Materialfluss und Logistik“ MuL**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul VT (bis zu 2 aus 2 im 4. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studium)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WPM(2/8): Wahlpflichtmodul (2 aus 8)
- K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------|----------------|--------------|------------------------------|------------------|-----------|---|
| 4100 | Transportwirtschaft | A | 4 | 4 | K(60):67%, Beleg: 33% | PL, SPL | 6 | 4,0 |
| 4140 | Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern | A | 4 | 4 | K (90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4130 | Verkehrsträger Straße und Schiene | A | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4040 | Raumordnung und Regionalentwicklung | C (2/8) | 4 | 4 | K(60):50%, Hausarbeit 50% | PL, SPL | 6 | Bei maximal 2 aus 8 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 4060 | Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss (MuL) | B (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4010 | Öffentlicher Personennahverkehr (VT) | C (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4090 | Optimierung in der Logistik (MuL) | B (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4020 | Softwareentwicklung und -einsatz | C (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4030 | Verkehrstelematik (VT) | C (2/8) | 4 | 4 | K (90) | PL | 6 | |
| 4150 | Verkehrswirtschaft/Verkehrspolitik | C (2/8) | 4 | 4 | K(60):50%, Beleg: 50% | PL | 6 | |
| 4160 | Supply Chain Management | C (2/8) | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | |
| Gesamt (4. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.4b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 4. Sem. VT

**Übersicht der Module im 4. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Verkehr und Transport“ VT**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul VT (bis zu 2 aus 2 im 4. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studium)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WPM(2/8): Wahlpflichtmodul (2 aus 8)
- K(120): Klausur (Dauer: 120 min)

- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr. | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|---------|----------------|--------------|------------------------------|------------------|-----------|---|
| 4100 | Transportwirtschaft | A | 4 | 4 | K(60):67%, Beleg: 33% | PL | 6 | 4,0 |
| 4140 | Externes Rechnungswesen / Unternehmenssteuern | A | 4 | 4 | K (90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4130 | Verkehrsträger Straße und Schiene | A | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | 4,0 |
| 4040 | Raumordnung und Regionalentwicklung | C (2/8) | 4 | 4 | K(60):50%, Hausarbeit 50% | PL, SPL | 6 | Bei maximal 2 aus 8 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 4060 | Grundlagen Fördertechnik und Materialfluss (MuL) | C (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4010 | Öffentlicher Personennahverkehr (VT) | B (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4090 | Optimierung in der Logistik (MuL) | C (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4020 | Softwareentwicklung und -einsatz | C (2/8) | 4 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 4030 | Verkehrstelematik (VT) | B (2/8) | 4 | 4 | K (90) | PL | 6 | |
| 4150 | Verkehrswirtschaft/Verkehrspolitik | C (2/8) | 4 | 4 | K(60):50%, Beleg: 50% | PL | 6 | |
| 4160 | Supply Chain Management | C (2/8) | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | |
| Gesamt (4. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.5a: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. MuL

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Materialfluss und Logistik“ MuL**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul MuL (bis zu 1 aus 1 im 6. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studium)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WAHL: Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum der Bachelorstudiengangs Verkehr, Transport, Logistik stammen.)
- WPM(2/8): Wahlpflichtmodul (2 aus 8), K(120): Klausur (Dauer: 120 min)
- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungs-art | Prüfungsz eitraum | Credi ts | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|----------|----------------|--------------|--------------------------|-------------------|-----------|---|
| 6140 | Strategische und operative Unternehmensführung | A | 6 | 4 | K(120) | PL, | 6 | 4,0 |
| 8300 | Projekt | A | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 8,0 |
| 8200 | Wahlmodul | A (WAHL) | 6 | 4 | | PL, SPL | 6 | 0,0 |
| 6030 | Spezielle BWL im Verkehrswesen | C (2/8) | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | Bei maximal 2 aus 8 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 6090 | Grundlagen Simulation (MuL) | B (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6040 | EDV im Verkehrs- und Transportwesen | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6150 | Intermodale Transportketten | C (2/8) | 6 | 4 | K(90):67%, Beleg: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 6160 | Qualitätsmanagement in der Logistik | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6110 | Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung (VT) | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6060 | Verkehr und Umwelt (VT) | C (2/8) | 6 | 4 | K(90):67% Refer.:33% | PL, SPL | 6 | |
| 6080 | Fremdsprache fachspezifisch | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| Gesamt (6. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 1.5b: Studien- und Prüfungsplan 2. Studienabschnitt, 6. Sem. VT

**Übersicht der Module im 6. Semester für die Vertiefungsrichtung
„Verkehr und Transport“ VT**

Legende:

- A – Kategorie A: Pflichtmodul
- B – Kategorie B: empfohlenes Wahlpflichtmodul VT (bis zu 2 aus 2 im 6. Semester, aber mindestens 3 aus 5 im Laufe des gesamten Studium)
- C – Kategorie C: ergänzendes Wahlpflichtmodul
- WAHL Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen (Modul sollte außerhalb der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen gewählt werden und sollte nicht aus dem Curriculum der Bachelorstudiengänge Verkehr, Transport, Logistik stammen.)
- WPM(2/8): Wahlpflichtmodul (2 aus 8), K(120): Klausur (Dauer: 120 min)
- PL: Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum (Klausur, mündliche Prüfung)
- SPL: Studienbegleitende Prüfungsleistung (z.B.: Hausarbeiten, Belege, Referate, Testate)

| Modul nr | Modulbezeichnung | Status | Regel-semester | Lehre in SWS | Prüfungsart | Prüfungszeitraum | Credits | Wichtung für Gesamtnote (%) |
|-----------------------------|--|----------|----------------|--------------|--------------------------|------------------|-----------|---|
| 6140 | Strategische und operative Unternehmensplanung | A | 6 | 4 | K(120) | PL | 6 | 4,0 |
| 8300 | Projekt | A | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | 8,0 |
| 8200 | Wahlmodul | A (WAHL) | 6 | 4 | | PL, SPL | 6 | 0,0 |
| 6030 | Spezielle BWL im Verkehrswesen | C (2/8) | 6 | 4 | Beleg | SPL | 6 | Bei maximal 2 aus 8 Modulen ergeben sich je Modul 4,0 |
| 6090 | Grundlagen Simulation (MuL) | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6040 | EDV im Verkehrs- und Transportwesen | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6150 | Intermodale Transportketten | C (2/8) | 6 | 4 | K(90):67%, Beleg: 33% | PL, SPL | 6 | |
| 6160 | Qualitätsmanagement in der Logistik | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6110 | Verkehrstechnik und Verkehrssteuerung (VT) | B (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| 6060 | Verkehr und Umwelt (VT) | B (2/8) | 6 | 4 | K(90):67% Refer.:33% | PL, SPL | 6 | |
| 6080 | Fremdsprache fachspezifisch | C (2/8) | 6 | 4 | K(90) | PL | 6 | |
| Gesamt (6. Semester) | | | | | | | 30 | 20,0 |

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik an der Fachhochschule Erfurt**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung PraO-BA enthält zwei Teile mit spezifischen Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum (Berufspraktikum)
- (2) Das Vorpraktikum findet in der Regel vor Beginn des ersten Studiensemesters statt.
- (3) Das Berufspraktikum im 5. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dessen die Studierenden in der Fachhochschule immatrikuliert bleiben. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (4) Während der Praxismodule sind die Studierenden verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten

I. Vorpraktikum**§ 2 Praktikumsziel, -dauer und Anerkennung**

- (1) Das Vorpraktikum dient der Vorbereitung auf das Studium und der fachlichen Orientierung in dem breit gefächerten Feld Verkehr, Transport, Logistik. Inhaltlich steht dementsprechend das Kennenlernen betrieblicher Abläufe und Organisationsstrukturen im Mittelpunkt. Studierenden sollen außerdem Einblicke in mögliche Tätigkeitsfelder eines Bachelorabsolventen im Verkehrswesen ermöglicht werden. Damit erhalten die künftigen Absolventen die Möglichkeit, sich frühzeitig über potentielle Einsatzgebiete und damit verbundene, im Fachstudium relevante, Vertiefungsrichtungen zu informieren.
- (2) Das Praktikum muss daher in einem Unternehmen absolviert werden, das einen Bezug zum Studium aufweist, etwa in Verkehrsunternehmen im Personen- und Güterverkehr, bei einem Produktions- oder Handelsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, einem Aufgabenträger, Verbände oder Behörden bzw. Institutionen mit Bezug zu Verkehr, Transport bzw. Logistik. Um das breite Spektrum künftiger Einsatzmöglichkeiten besser abdecken zu können, ist auch eine Teilung der Vorpraxis in zwei sinnvolle Zeitabschnitte möglich (mind. 4 Wochen).
- (3) Die Gesamtdauer beträgt mindestens 12 Wochen, die spätestens bis zum Ende des 1. Studienabschnitts erbracht sein müssen.
- (4) Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Bei Berufsabschlüssen in einschlägigen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.

II. Praktikum (Berufspraktikum)**§ 3 Ausbildungsziel**

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden

und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 4 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 5 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik soll Einblicke in planerische, organisatorische und/oder betriebliche Tätigkeitsgebiete gewähren und erste Erfahrungen in der Anwendung der bis dahin erworbenen Kompetenzen umfassen.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Ausbildungsvertrag

- (1) Sofern noch kein Ausbildungsvertrag besteht schließen die Ausbildungsstelle und der Studierende vor Beginn des Praktikums einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - f) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - g) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - h) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - i) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - j) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - k) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - l) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - m) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - n) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - o) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - p) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,

- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet werden.
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA - Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik

Angaben zum/r Student/in

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Matr. Nr.: _____

Anschrift: _____

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom _____ bis _____

Angaben zum Praxisunternehmen:

Firma: _____

Anschrift: _____

Betriebsbetreuer: _____

Telefon: _____

Ich beantrage BAfÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den _____

Unterschrift Student/Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in § 4 Abs. 1 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den _____

Unterschrift Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name, Vorname: _____

Erfurt, den _____

Unterschrift Fachhochschulbetreuer

Ausbildungsstelle

Anhang B zur PraO-BA Praktikantenzugnis für das Praktikum

Herr/Frau _____

geb. am: _____ in _____ , Student/Studentin
der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik

hat vom: _____ bis: _____ die praktische Ausbildung wie folgt
abgeleistet:

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt: _____ davon Krankheit: _____

(*ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

sonstige Abwesenheit: _____
(Gründe)

Ort, Datum, Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten

Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA Bestätigung für das Praktikum

- Meldung an Prüfungsamt -

Das Praktikantenamt der Fachhochschule Erfurt bestätigt

Herrn/Frau: _____

Matr.-Nr.: _____

geb. am: _____

Student/Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang **Wirtschaftsingenieur/in Verkehr, Transport, Logistik**

das Praktikum vom _____ bis _____

gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den _____

Unterschrift Praktikantenamt

Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 5 Urabstimmung

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

§ 7 Der Studierendenrat

§ 8 Aufgaben des Studierendenrats

§ 9 Amtszeit

§ 10 Mitglieder des Studierendenrats

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Referate des Studierendenrates

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

§ 14 Auflösung des Studierendenrats

§ 15 Fachschaften

§ 16 Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 17 Beiträge

§ 18 Finanzordnung

§ 19 Haushaltsjahr

§ 20 Haushaltsplan

§ 21 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

§ 22 Satzungsänderungen

§ 23 In-Kraft-Treten

§ 24 Außer-Kraft-Treten

Präambel

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt. Grundlage dieser Satzung bildet § 79 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731).

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, insbesondere des Friedens, des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie einer diskriminierungsfreien, nachhaltigen Entwicklung im Hochschulbereich, bei und fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen aus rassistischen oder ethnizierenden Gründen, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder Erkrankung, des Alters, der sexuellen Identität, der sexuellen Orientierung oder aus anderen Gründen, die den genannten gleichstehen, entgegen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (2) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Studiengang immatrikulierten Menschen der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Erfurt.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Fachhochschule Erfurt im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse,
2. Wahrnehmung politischer Belange der Studierenden,
3. Wahrnehmung und Förderung der fachlichen, sozialen, und kulturellen Belange der Studierenden,
4. Eintritt gegen jede Benachteiligung von Studierenden wegen ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer Behinderung oder aus anderen Gründen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule zuständig ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, den Organen der Fachhochschule Erfurt und im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen mitzuwirken sowie weitere Mandate der Studierendenschaft, wie zum Beispiel in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften oder im kommunalen Hochschul- und Studierendenbeirat wahrzunehmen.
- (2) Alle Studierenden haben in der Studierendenschaft das aktive und passive

Wahlrecht.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung der Studierendenschaft,
2. der Studierendenrat und
3. die Fachschaftsräte der einzelnen Fachschaften.

§ 5 Urabstimmung

(1) Die Urabstimmungen finden auf Fachhochschulebene statt. Beschlüsse der Urabstimmung sind für die Studierendenschaft bindend.

(2) Fachschaften können Regelungen zu Urabstimmungen im Sinne dieser Satzung festlegen. Festlegungen zu Urabstimmungen der Fachschaften regelt die Satzung der entsprechenden Fachschaft. Beschlüsse dieser Urabstimmungen besitzen nur für die betreffende Fachschaft Bindungswirkung.

(3) Die Urabstimmungen werden durchgeführt

1. auf Beschluss des Studierendenrats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
2. auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit oder
3. auf Antrag der Mitglieder der Studierendenschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von fünf von Hundert schriftlich beim Studierendenrat eingereicht wird.

(4) Die Urabstimmungen finden statt zum Zwecke:

1. der erstmaligen Beschlussfassung über die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt,
2. der Absetzung des Studierendenrates in seiner Gesamtheit oder
3. der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen, welche die Interessen der Studierendenschaft betreffen.

(5) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(6) Die Urabstimmung wird mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(7) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung wird während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 bzw. nach Vorliegen eines Antrages nach Absatz 3 Nr. 3 durchgeführt. Bei einem Beschluss nach Absatz 3 Nr. 1 kann der Studierendenrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen späteren Termin festlegen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine Beteiligung von mindestens zehn von Hundert der Studierendenschaft erforderlich.

(9) Die Studierenden müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme mit Studierendenausweis nachweisen.

(10) Beschlüsse, die im Zuge einer Urabstimmung getroffen wurden, müssen spätestens eine Woche nach erfolgtem Beschluss durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht werden.

(11) In der Urabstimmung gefasste Beschlüsse können nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Eine Vollversammlung ist durchzuführen, wenn

1. der Studierendenrat dies mit absoluter Mehrheit beschließt oder
2. sie von mindestens fünf von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft durch eine Unterschriftensammlung, welche Namen und Matrikelnummer der Studierenden erhält, beantragt wird.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an der Vollversammlung teilzunehmen. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet die Vollversammlung

mit einfacher Mehrheit. Delegierte der Konferenz Thüringer Studierendenschaften dürfen beratend teilnehmen.

(3) Vollversammlungen dienen:

1. dem Herbeiführen der Urabstimmung,
2. der jährlichen Rechenschaftslegung des Studierendenrates,
3. dem Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenrates und
4. der Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf von Hundert der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgeben. Sofern keine Beschlussfähigkeit besteht ist, außer im Fall des Abs. 3 Nr. 2, binnen maximal zwei Wochen eine erneute Vollversammlung einzuberufen. Im Fall des Abs. 4 Satz 3 genügt die Beteiligung von zweieinhalb von Hundert.

(5) Der Studierendenrat ist für die Leitung der Vollversammlung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Stimmauszählung verantwortlich. Die Studierenden müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme mit dem Studierendenausweis nachweisen.

(6) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Zustimmung bezeugen. Beschlüsse der Vollversammlung sind für die Studierendenschaft bindend.

(7) Eine Vollversammlung ist frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 einzuberufen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt. Die Vollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ortsüblich bekannt zu machen. Der Studierendenrat kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder im Fall des Abs. 1 Nr. 1 einen späteren Termin festlegen.

(8) Beschlüsse, die im Zuge einer Vollversammlung getroffen wurden, müssen spätestens eine Woche nach erfolgtem Beschluss durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht werden.

(9) Ein in der Vollversammlung gefasster Beschluss, kann nur durch einen weiteren

Beschluss der Vollversammlung oder durch eine Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

§ 7 Der Studierendenrat

Der Studierendenrat vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist deren beschlussfassendes Organ.

§ 8 Aufgaben des Studierendenrats

Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten der Studierendenschaft, es sei denn eine Vollversammlung wird durchgeführt.
2. Erstellung, Änderung und Beschluss der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt
3. Erstellung der Wahlordnung der Studierendenschaft
4. Beschluss des Haushalts und Kontrolle der Ausführung
5. Erstellung des Jahresabschlusses der Studierendenschaft
6. Wahl und Abwahl der Referate des Studierendenrats und der studentischen Delegationen
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen

§ 9 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der ersten konstituierenden Sitzung und endet mit der ersten konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenrats.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ende der Amtszeit,
 2. durch die Niederlegung des Mandats,
 3. durch den Ausschluss aus dem Studierendenrat,
 4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt
- oder
5. mit dem Tod.

(3) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Wahlvorschlag mit der nächst folgenden Stimmenzahl nach. Sofern bereits alle Wahlvorschläge berücksichtigt worden sind, wird nicht nachgerückt. Bei einer Aussetzung des Amtes nach Absatz 4 wird nicht nachgerückt.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds setzt bis zu einer erneuten Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenrates aus, sobald das Mitglied auf drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht anwesend ist oder dieses gegenüber dem Sprecher*innen beantragt.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft aussetzt, werden bei Fragen der Beschlussfähigkeit und dem Erreichen von Quoren nicht berücksichtigt.

§ 10 Mitglieder des Studierendenrats

(1) Der Studierendenrat besteht aus bis zu 17 direkt gewählten Mitgliedern der Studierendenschaft. Weiteres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Studierendenrat muss aus mindestens neun Mitgliedern bestehen, um wirksam gewählt zu sein.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder vertreten die Interessen der gesamten Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen und in einem Referat mitzuarbeiten.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenrates hat die Pflicht, die im Rahmen seines Mandats übernommenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder haben das Recht in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit diesem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. In Angelegenheiten, welche Studierende persönlich betreffen, unterliegen sie der Schweigepflicht.

(5) Die Sprecher*innen und die Referatsleiter*innen sind verpflichtet, auf Anfrage den Mitgliedern des Studierendenrates Auskünfte zu erteilen und diesen den Einblick in die vorhandenen Unterlagen zu ermöglichen.

(6) Alle Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet den Studierenden auf Anfrage Auskünfte zur Arbeit des Studierendenrates zu geben.

(7) Verletzt ein Mitglied diese Bestimmungen schwerwiegend oder fügt der Studierendenschaft Schaden in nicht geringem Maße zu, kann ein Ausschlussverfahren dieses Studierendenratsmitglieds eingeleitet werden.

(8) Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die Geschäftsordnung ist in der Hochschule zu veröffentlichen.

(9) Die gewählten Mitglieder des Studierendenrates haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 12 Referate des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung zwei gleichberechtigte Sprecher*innen. Diese werden in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Sprecher*innen vertreten die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie sind einzelvertretungs- und zeichnungsberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Studierendenrat wählt zwei Finanzverantwortliche im Rahmen der Finanzordnung. Sie sind für Finanzangelegenheiten gemeinsam zeichnungsberechtigt.

(3) Der Studierendenrat kann auf Grundlage der Geschäftsordnung weitere Referate einrichten.

§13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und an der Hochschule zu veröffentlichen. Alle Studierenden der Fachhochschule Erfurt haben das Recht, Protokolle einzusehen.

(2) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen oder Beschlüsse werden auf Antrag bzw. in Personalangelegenheiten geheim durchgeführt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

(3) Mitglieder des Studierendenrates können bei Beschlussfassungen mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Stimmenthaltungen werden separat gezählt.

(4) Beschlüsse zur Entscheidung über bzw. zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Studierendenrates.

§ 14 Auflösung des Studierendenrats

Tritt der Studierendenrat zurück oder wird durch Urabstimmung abgewählt, müssen gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft Neuwahlen angesetzt werden. Ein Zurücktreten kann nur nach einem Beschluss und einer Abstimmung im Studierendenrat mit einer Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenrats erfolgen. Bis zu Neuwahl führt der bisherige Studierendenrat die Amtsgeschäfte weiter. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Neuwahl zustande, führt der bisherige Studierendenrat die Amtsgeschäfte bis zu einer erfolgten Neuwahl, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiter.

§ 15 Fachschaften

(1) Die Fachschaften werden durch die Studierenden der einzelnen Fachrichtungen oder Fakultäten der Fachhochschule Erfurt gebildet. Haben sich Studierende bei mehreren Fachrichtungen eingeschrieben, ist bei der Einschreibung und Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgt.

(2) Die Fachschaften wählen Fachschaftsräte. Dies erfolgt entweder durch eine Vollversammlung der Studierenden der betreffenden Fachrichtung, wenn mindestens zehn v. H. anwesend sind und mit einfacher Mehrheit zustimmen oder findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenrat statt.

(3) Die Fachschaften arbeiten inhaltlich in eigener Verantwortung. Die Fachschaftsräte vertreten die unmittelbar fachlichen und politischen Belange der Studierenden der jeweiligen Fachrichtungen und fördern studentische Initiativen.

(4) Die Arbeit der Fachschaftsräte erfolgt nach Maßgabe der Fachschaftsordnung. Diese wird durch den Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen. Die Fachschaftsräte sind an der Erstellung und Änderung zu beteiligen.

(5) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsordnung eine Fachschaftssatzung, welche die innere Struktur der Fachschaft regelt. Diese wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des zentralen Organs der jeweiligen Fachschaft beschlossen. Nach Vorlage der Ordnung

beim Studierendenrat und Abgabe der Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung, erhalten die einzelnen Fachschaftsräte finanzielle Mittel aus dem Semesterbeitrag der Studierenden. Regelungen zur Verwendung der Gelder trifft die Finanzordnung der Fachschaftsräte.

(6) Fachschaften können sich auf Beschluss von Zweidritteln der Mitglieder der jeweiligen Fachschaften zusammenschließen.

(7) Die Fachschaften müssen mindestens jährlich der Fachschaftsvollversammlung und dem Studierendenrat Rechenschaft leisten.

§ 16 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Sitzungen der Gremien und Organe der Studierendenschaft sind für die Studierenden der Fachhochschule Erfurt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, sofern es um vertragliche, rechtliche oder personelle Angelegenheiten handelt. Durch Beschluss können bestimmte Personen zugelassen werden. Alle Studierenden der Hochschule haben Rederecht. Gäste erhalten auf Antrag Rederecht. Die Termine der Sitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Für Sitzungen der Gremien und Organe der Fachschaften gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Weiteres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien und Organe.

§ 17 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden einen Semesterbeitrag, der sich nach der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt, in der jeweils aktuellen Fassung, richtet.

§ 18 Finanzordnung

(1) Die Finanzordnung enthält Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Regelungen zur Verwendung der finanziellen Mittel. Die Finanzordnung wird von den Finanzverantwortlichen erarbeitet und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates verabschiedet oder geändert. Sie ist an der Hochschule bekannt zu machen.

(2) Sofern Liquiditätsengpässe bestehen, müssen die Finanzverantwortlichen eine Haushaltssperre verhängen. Solange eine Haushaltssperre besteht, dürfen nur

unvermeidbare Ausgaben beschlossen werden. Die Unvermeidbarkeit ist zu begründen. Der Studierendenrat kann mit einfacher Mehrheit eine Haushaltssperre beschließen. Die Haushaltssperre wird durch Beschluss des Studierendenrates auf Antrag der Finanzverantwortlichen aufgehoben.

§ 19 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Haushaltsplan

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses sind die Finanzverantwortlichen zuständig. Die Referent*in ist Haushaltsverantwortliche*r im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 ThürHG.

(2) Der Haushaltsplan enthält die zur Erfüllung der Studierendenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft. Ausgaben und Einnahmen für das Haushaltsjahr sind auszugleichen. Zuweisungen an die Fachschaften erfolgen unter der Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft und sind gesondert auszuweisen.

(3) Näheres regeln die ThürStudFVO sowie die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzung soll eine unabhängige studentische Schiedskommission gebildet werden. Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch den Studierendenrat vorgeschlagen und durch die studentischen Mitglieder im Senat gewählt. Die Sprecher*innen des Studierendenrates berufen die erste Sitzung binnen vier Wochen nach der Wahl ein. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft sein.

(2) Die Schiedskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*r Vorsitzende*r. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Schiedskommission obliegen dem/r Vorsitzende*n. Zur Beschlussfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission

anwesend sein. Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt.

(3) Die Anrufung der Schiedskommission erfolgt durch Mitglieder oder die Organe der Studierendenschaft.

(4) Zulässig sind Beschwerden, wenn der gerügte Verstoß gegen eine Satzungsbestimmung satzungsgemäße Rechte des Beschwerdeführers verletzt. Die als verletzt angesehene Satzungsbestimmung muss benannt werden.

(5) Beschwerden sind der/r Vorsitzende*n der Schiedskommission zu übergeben. Innerhalb von drei Wochen ist den Beschwerdeführern eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde und innerhalb von weiteren vier Wochen die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission eine Anhörung aller Beteiligten durchzuführen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(6) Bei Verstößen gegen diese Satzung und nach Abwägung kollidierender Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung gegenüber dem Studierendenrat aussprechen. Kann sich der Studierendenrat der Empfehlung nicht anschließen, ist die Beschwerde dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§22 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Stimmmehrheit oder durch Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Änderungen des § 4 benötigen den Beschluss der Urabstimmung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Beschluss und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Erfurt mit dem Tag der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Mit Zweidrittelmehrheit am 07.11.2018 beschlossen in Erfurt.

gez. Dworatzek

Helmert

Erfurt, den 09.11.2018

Vorstand des Studierendenrates

Diese Satzung ist genehmigt.

gez. Prof. Dr.-Ing. Zerbe

Erfurt, den 19.02.2019

Rektor der Fachhochschule Erfurt

Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt

Präambel

Der Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt beschließt zur Regelung des Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie zur Verwendung der finanziellen Mittel der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt die nachfolgende Finanzordnung gern. § 80 Abs. 2 Nr. 5 ThürHG i.V.m.§ 18 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| A. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 2 |
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Grundsätze..... | 2 |
| § 3 | Finanzierung der Studierendenschaft..... | 2 |
| § 4 | Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher (Finanzverantwortliche) | 3 |
| B. | AUFSTELLEN UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS..... | 3 |
| § 5 | Haushaltsplan und Haushaltsjahr | 3 |
| § 6 | Aufstellung des Haushaltsplans..... | 4 |
| § 7 | Haushaltstitel und Gruppierungen | 4 |
| § 8 | Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben | 5 |
| § 9 | Nachweis des Vermögens | 5 |
| § 10 | Rücklagen | 5 |
| § 11 | Kreditaufnahmen, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten | 6 |
| C. | ZAHLUNGEN UND BUCHFÜHRUNG..... | 6 |
| § 12 | Zahlungen..... | 6 |
| § 13 | Sachliche und Rechnerische Richtigkeit. | 7 |
| § 14 | Girokonten und Bargeldkassen..... | 7 |
| § 15 | Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse..... | 8 |
| D. | RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND ENTLASTUNG | 9 |
| § 16 | Rechnungslegung (Jahresabschluss) | 9 |
| § 17 | Rechnungsprüfung..... | 9 |
| § 18 | Entlastung | 10 |
| § 19 | Aufbewahrungsfristen | 10 |
| E. | VERWENDUNG DER GELDMITTEL | 10 |
| § 20 | Finanzanträge für hochschulinterne und -externe Projekte | 10 |
| § 21 | Aufwendungsersatz und Reisekosten | 11 |
| F. | ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 11 |
| § 22 | Gleichstellungsbestimmung | 11 |
| § 23 | Änderungen und Ergänzungen | 11 |
| § 24 | Außerkräfttreten, Inkrafttreten | 12 |

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß § 18 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt regelt diese Finanzordnung die Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt. Ergänzend hierzu gilt für die Fachschaften die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschafstraße an der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dies geschieht nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) in der jeweils gültigen Fassung. Für Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die für die Hochschulen des Landes Thüringen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verantwortung für die Finanzen der Studierendenschaft liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung beim Studierendenrat.

§ 2 Grundsätze

(1) Alle Organe der Studierendenschaft sind zu sparsamen und transparenten Umgang mit den finanziellen und sachlichen Mitteln der Studierendenschaft verpflichtet.

(2) Die Hochschulverwaltung berät und unterstützt die Studierendenschaft bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie bei der Verwaltung des Vermögens.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beträgen ihrer Mitglieder gemäß Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen,
3. Spenden sowie
4. Mitteln, die die Studierendenschaft aus eigener Tätigkeit erwirtschaftet hat.

(2) Einnahmen und Vermögen dürfen nur für Aufgaben der Studierendenschaft verwendet werden.

(3) Verwendet die Studierendenschaft Einnahmen oder Vermögen für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, hat der Rektor der Fachhochschule Erfurt die von der zuständigen Stelle einzuziehende Beiträge sowie das Vermögen ganz oder teilweise zu sperren und jede weitere Verfügung tatsächlicher oder rechtlicher Art bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu untersagen.

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher (Finanzverantwortliche)

(1) Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Haushaltsverantwortlichen und einen Kassenverantwortlichen sowie je eine Stellvertretung. Diese sollen dem Studierendenrat an- gehören. Haushalts- und Kassenverantwortlicher dürfen nicht personenidentisch sein.

(2) Bei der Amtsübernahme haben die nach Absatz 1 gewählten Personen die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung und der ThürStudFVO aktenkundig zu machen.

(3) Der Haushaltsverantwortliche ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Hält der Haushaltsverantwortliche einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, hat er schriftlich Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Organ, gegen dessen Beschluss sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten und über den Einspruch zu entscheiden.

(4) Der Kassenverantwortliche ist für die Buch-, Kassen-, Kontoführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

(5) Verletzt einer der Verantwortlichen seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, so entzieht der Vorstand ihm die Amtsgeschäfte. Der Studierendenrat entscheidet in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Abwahl.

(6) Tritt einer der Verantwortlichen zurück oder wird er abgewählt, ist umgehend ein neuer Verantwortlicher mit gleichem Aufgabenbereich zu wählen. Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig seine Aufgaben.

(7) Ein Finanzverantwortlicher des Studierendenrates soll nicht zeitgleich ein Finanzverantwortlicher eines Fachschaftsrats sein.

B. AUFSTELLEN UND AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

§ 5 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

(1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und dient somit der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben, der Buchführung und Rechnungslegung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenrates im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§ 6 **Aufstellung des Haushaltsplans**

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von den Finanzverantwortlichen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erarbeitet und spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Studierendenrat zur Besprechung vorgelegt.
- (2) Der Haushaltsplan wird mit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschlossen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres dem Rektor der Fachhochschule Erfurt zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Rektor der Fachhochschule Erfurt prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Er kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt.
- (5) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, können von der Studierendenschaft im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auf der Grundlage des letzten genehmigten Haushaltsplans für jeden Monat Mittel bis zur Höhe eines Zwölftel der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen sowie zur Weiterführung unaufschiebbarer notwendiger Ausgaben verwendet werden. Legt der Studierendenrat nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres dem Rektor der Fachhochschule Erfurt einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan zur Genehmigung vor, kann der Rektor die Auszahlung der von der zuständigen Stelle einzuziehenden Beiträge ganz oder teilweise bis zur Vorlage eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans sperren. Die Vorlage eines nicht genehmigungsfähigen Haushaltsplans genügt nicht zur Fristwahrung.
- (6) Bei Haushaltsplanänderungen nach Absatz 4 Satz 2 oder Nachträgen zum Haushaltsplan gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.

§ 7 **Haushaltstitel und Gruppierungen**

- (1) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er ist in Titel einzuteilen. Die Titelbezeichnung muss eindeutig sein.
- (2) Einnahme- und Ausgabebetitel sind mit verbindlicher Zweckbestimmung und mit einem auf 10,00 EUR gerundeten Betrag auszubringen. Die Beträge sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, sofern dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Dabei sind Einnahmen vorsichtshalber niedriger und Ausgaben vorsichtshalber höher anzusetzen. Ausgabebetitel sind bis zur Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Titel können nach Gruppen gegliedert werden. Die Titel sind so zu gruppieren,

dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist.

(4) Über die Zuordnung der Ausgaben zu den Haushaltstiteln entscheiden die Finanzverantwortlichen des Studierendenrates.

§ 8 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 9 Nachweis des Vermögens

(1) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

(2) Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von 410,00 EUR zu Beginn des Haushaltsjahres, mit Stand 31. Dezember des Vorjahres, nachzuweisen. Zugänge und Abgänge während des Haushaltsjahres sind gesondert auszuweisen.

§ 10 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft kann freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben und zweckgebundene Rücklagen für Investitionen, Wiederbeschaffungen, Projektförderungen oder Instandhaltungen bilden, sofern die Ausgaben aus den Mitteln des Haushaltsjahrs voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(2) Die Summe der gebildeten freien Rücklagen darf 20 Prozent, die Summen der gebildeten Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundenen Rücklagen dürfen jeweils fünf Prozent der jährlichen Beiträge der Studierenden nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beträge sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.

(3) Freie Rücklagen, Betriebsmittelrücklagen und zweckgebundene Rücklagen sind möglichst verzinslich und bei Bedarf jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. Freie Rück-

lagen und Betriebsmittelrücklagen sind bei Bedarf jederzeit aufzulösen; zweckgebundene Rücklagen sind aufzulösen, sobald der Grund der Rücklagenbildung entfallen ist. Zinsen aus Rücklagen sind als Einnahmen in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan einzustellen.

(4) Für jede Betriebsmittelrücklage und jede zweckgebundene Rücklage sind die Voraussetzungen der Rücklagenbildung in einer Anlage zum Haushaltsplan einzeln darzulegen und zu dokumentieren.

§ 11 Kreditaufnahmen, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten

(1) Kredite und kreditähnliche Verträge dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften, Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

C. ZAHLUNGEN UND BUCHFÜHRUNG

§ 12 Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur aufgrund eines protokollierten Beschlusses des Studierendenrates geleistet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Bestehen rechtmäßige Forderungen gegen den Studierendenrat, vor deren Fälligkeit ein Beschluss zur Zahlung voraussichtlich nicht herbeigeführt werden kann und würden dem Rat durch die verspätete Erfüllung erhebliche finanzielle Nachteile entstehen, so sind die Finanzverantwortlichen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden berechtigt, die Forderung auch ohne Beschluss zu erfüllen. Das Vorgehen muss in der nächsten Sitzung besprochen und in dem Protokoll vermerkt werden.

(3) Ausgaben für Verbrauchsmaterial von jeweils bis zu 150,00 EUR können abweichend von Absatz 1 ohne gesonderten Beschluss durch den Haushaltsverantwortlichen getätigt werden, sofern diese im Haushaltsplan vorgesehen sind. Über derartige Ausgaben ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenrates zu berichten.

(4) Zahlungen werden schriftlich vom Haushaltsverantwortlichen auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) angeordnet. Ist eine Zahlung einem falschen Titel zugeordnet, ist sie bei dem richtigen Titel nachzuweisen (Umbuchungsanordnung).

(5) Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan,
2. das Datum der Auszahlung,
3. den Empfangsberechtigten oder Zahlungspflichtigen einschließlich der vollständigen Adresse,
4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,

5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 13 dieser Finanzordnung,
7. den Betrag.

(6) Die Umbuchungsanordnung muss mindestens enthalten:

1. den Vermerk „Umbuchungsanordnung“
2. den unrichtigen Titel und
3. die Angaben nach Absatz 5 Nummern 1, 2, 6 und 7.

§ 13 Sachliche und Rechnerische Richtigkeit

(1) Der eine Einnahme oder Ausgabe begründende Beleg bedarf der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt dem Haushaltsverantwortlichen, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit obliegt dem Kassenverantwortlichen, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass

1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

(3) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigefügt sind.

(4) Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet. Ist der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag nicht zweifelsfrei ersichtlich oder hat er sich aufgrund einer Berechnung geändert, lautet die Feststellung „rechnerisch richtig in Höhe von ...“.

§ 14 Girokonten und Bargeldkassen

(1) Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen. Bei Überweisungen von Girokonten ist ausschließlich der Kassenverantwortliche oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter verfügungsberechtigt. Der Kassenverantwortliche prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch handschriftlichen Vermerk auf dem Kontoauszug.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Guthaben sind möglichst verzinslich und bei Bedarf

jederzeit verfügbar in Euro anzulegen. Es gilt der Grundsatz der Kapitalsicherung und Risikominimierung vor Zinsbringung. Die Anlageentscheidung trifft der Haushaltsverantwortliche gemeinsam mit dem Studierendenrat.

(3) Jede Studierendenschaft kann eine Bargeldkasse einrichten. Die Bargeldkasse ist mindestens monatlich oder bei Erreichen des Höchstbetrags nach Satz 5 abzurechnen. Über jede Bareinzahlung hat der Kassenverantwortliche eine Quittung zu erteilen. Die Quittungen sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche über die Bargeldkasse abgewickelten Barauszahlungen sind durch Rechnungen zu belegen. Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse darf den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen. Der Kassenverantwortliche kann im Einvernehmen mit dem Haushaltsverantwortlichen für Veranstaltungen mehrere Nebenkassen als Bestandteil der Bargeldkasse zulassen. Die Abrechnung der jeweiligen Nebenkasse hat unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Die Sätze 3 bis 5 finden auf Nebenkassen bei Veranstaltungen keine Anwendung. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Nebenkassen obliegt dem Kassenverantwortlichen.

(4) Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat der Kassenverantwortliche unter Verschluss zu halten. Die am Verschluss Beteiligten haben die Schlüssel sorgfältig und gegen den Zugriff Unberechtigter geschützt aufzubewahren.

§ 15 Buchführung, Kassenbuch und Monatsabschlüsse

(1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, regelmäßig, mindestens wöchentlich mit den folgenden Angaben einzutragen:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag der Eintragung,
3. ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
4. der Titel,
5. der Betrag und
6. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).

(4) Unrichtige Eintragungen sind unter Anfügung des Namenszeichens und Datums zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.

(5) Der Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch. Er soll monatlich anhand des Kassenbuchs jeweils die Summe der Einnahmen und der Ausgaben feststellen. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben ergibt den Kassen-Sollbestand. Der

Kassen- Sollbestand soll monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt werden. Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen

D. RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFUNG UND ENTLASTUNG

§ 16 Rechnungslegung (Jahresabschluss)

(1) Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch den Haushaltsverantwortlichen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach der Beschlussfassung ist der Jahresabschluss von dem Studierendenrat innerhalb von einer Woche dem Rektor der Fachhochschule Erfurt zur Rechnungsprüfung nach § 17 vorzulegen. Auf Antrag des Studierendenrates bei dem Rektor der Fachhochschule Erfurt kann dieser die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses auf bis zu drei Monate verlängern.

(2) In der Haushaltsübersicht zum Jahresabschluss sind entsprechend der Ordnung des Haushaltsplans getrennt nach Einnahmen und Ausgaben anzugeben:

1. das IST-Ergebnis,
2. die veranschlagten Haushaltsansätze,
3. der sich aus einem Vergleich der Buchst. a. und b. ergebenden Mehr- oder Minderbetrag,
4. die überplanmäßigen Einnahmen,
5. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
6. die sich aus den Nummern 1 - 5 ergebenden Summen.

Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Ein sich ergebender Haushaltsfehlbetrag oder Haushaltsüberschuss ist auszuweisen. Ein bestehender Haushaltsfehlbetrag ist im laufenden Haushaltsjahr durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen; ein bestehender Haushaltsüberschuss ist im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich den freien Rücklagen zuzuführen.

(3) Der Vermögensnachweis gemäß § 9 dieser Finanzordnung ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr vom Haushaltsverantwortlichen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen und diese dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenrats hat die Vorlage der Zwischenabrechnung gemäß Absatz 4 nach sieben Tagen und die Beschlussfassung über die Rechnungslegung spätestens 14 Tage nach der Auflösung zu erfolgen.

§ 17 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss wird durch den Rektor der Fachhochschule Erfurt geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Jahresabschlusses nach § 16 Abs. 1 abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sowie darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
3. der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist,
4. wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
5. der Vermögensnachweis korrekt erfolgte.

(3) Der Rektor der Fachhochschule Erfurt fasst seine wesentlichen Feststellungen nach Absatz 2 zu einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Haushaltsverantwortlichen sowie dem Studierendenrat zu. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist von dem Studierendenrat unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Entlastung

(1) Der Studierendenrat entlastet den Haushaltsverantwortlichen durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts des Rektors der Fachhochschule Erfurt und der Stellungnahme des Haushaltsverantwortlichen.

(2) Die Entlastung der Haushaltsverantwortlichen der Fachschaften erfolgt nach Prüfung durch den Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrats.

§ 19 Aufbewahrungsfristen

Die Haushaltspläne nach § 5 und die Belege nach § 12 dieser Finanzordnung sind nach Genehmigung der Entlastung fünf Jahre, die Bücher nach §§ 15 und 16 sind nach Genehmigung der Entlastung zehn Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

E. VERWENDUNG DER GELDMITTEL

§ 20 Finanzanträge für hochschulinterne und -externe Projekte

(1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen Veranstaltungen ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der

Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Es ist durch die Antragstellerinnen stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgeberinnen und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalterinnen und Teilnehmerinnen zu prüfen. Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden / teilnehmenden Studierenden) zu achten.

(3) Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Finanzantragsformulars beim Studierendenrat postalisch oder persönlich einzureichen. Als ausreichender zeitlicher Vorlauf gelten mindestens zehn Werktage.

(4) Ein Finanzantrag an den Studierendenrat muss mit einfacher Mehrheit des Studierendenrates genehmigt werden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(5) Die Auszahlung des Finanzausschusses erfolgt im Regelfall per Überweisung, im begründeten Einzelfall kann diese bar erfolgen. Zudem kann die Auszahlung des Betrags mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen sind verbindlich

(6) Sofern Werbemaßnahmen für Projekte, welche der Studierendenrat unterstützt, erstellt und publiziert werden, haben diese grundsätzlich das Logo des Studierendenrates zu tragen.

(7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt oder bereits gezahlte Mittel zu- rückgefordert.

(8) Alle Ansprüche aus stattgegebenen Finanzanträgen verfallen grundsätzlich drei Monate nach der Durchführung der Veranstaltung. Abrechnungen sind vollständig einzureichen. Der Antragssteller erhält nach Aufforderung durch den Haushaltsverantwortlichen oder den Kassenverantwortlichen unter Nennung der fehlenden Unterlagen und der Ausschlussfrist einen Monat um eine Abrechnung nachzubessern.

§ 21 Aufwändungsersatz und Reisekosten

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefonkosten, Unterbringungskosten usw.), die es im Rahmen der Beschlüsse und des Haushaltsplanes des Studierendenrates getätigt hat.

(2) Reisekosten werden nur nach Zustimmung des Studierendenrats erstattet. Die Höhe richtet sich nach dem Thüringer Reisekostengesetz. Dabei sind Originalbelege

vorzuweisen.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten Status- und Funktionsbezeichnungen in männlicher und in weiblicher Form.

§ 23 Änderungen und Ergänzungen

(1) Die Änderung eines Paragraphen dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates und ist im Rahmen einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates möglich. Erfolgte Änderungen müssen in dieser Ordnung in entsprechender Form kenntlich gemacht werden. Zudem ist die Kenntnisnahme eines fachkundigen Vertreters der Hochschulverwaltung erforderlich.

(2) Ergänzungen zu den bisherigen Punkten dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates und sind nur während einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates möglich. Erfolgte Ergänzungen müssen dieser Satzung in entsprechender Form angehängt und kenntlich gemacht werden. Zudem ist die Kenntnisnahme eines fachkundigen Vertreters der Hochschulverwaltung erforderlich.

§ 24 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 6/2002, S. 274) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen und durch den Rektor der Fachhochschule Erfurt genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt gemäß § 79 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in Kraft.

Erfurt, 27.02.2019

Christian Dworatzek, Sprecher Studierendenrat

Felix Helmert, Sprecher Studierendenrat

Oliver Buchmann, Haushaltsverantwortlicher Studierendenrat

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe, Präsident der Fachhochschule Erfurt, Rektor

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf § 30 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) übertrage ich die Befugnis zu meiner Vertretung als erstem Stellvertreter

Herrn Vizepräsident Prof. Dr. Frank Setzer.

Bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung ist die*der Beauftragte des Haushaltes zu beteiligen.

Unter Bezugnahme auf § 30, 93, 95 und 96 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 03.09.2015, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2015, S. 1673ff) beinhaltet die Vollmacht die Befugnis den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Erfurt, 06.02.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Dem stellvertretenden Kanzler Herrn Prof. Dr. Stefan Landwehr erteile ich folgende Handlungsvollmachten:

Unter Bezugnahme auf § 30 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) die Befugnis zu meiner Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten .

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Unter Bezugnahme auf § 30, 93, 95 und 96 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten und Prozessführung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft , Wissenschaft und Digitale Gesellschaft in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 03.09.2015 , Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2015 , S. 1673ff) die Befugnis den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten sowie den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Diese Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Zuständigkeit im Einzelfall an sich gezogen hat.

Erfurt, 06.02.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Hiermit übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Assistenten ohne Abschluss gemäß § 95 Thüringer Hochschulgesetz

zu vertreten an

Sachbearbeiterin

Franziska Nowak

Erfurt, 19.12.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe

ERLÖSCHEN VON VOLLMACHTEN

Die am 29.10.2015 an die Prorektoren erteilten Vollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 59) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfurt, 06.02.2019

Prof. Dr. Volker Zerbe

ERLÖSCHEN VON VOLLMACHTEN

Die am 04.09.2015 Frau Marion Britta Werner erteilten Vollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 58 vom 02.10.2015) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die auf dieser Basis erteilten Untervollmachten an Beschäftigte der Personalverwaltung behalten ihre Gültigkeit.

Erfurt, 20.12.2018

Prof. Dr. Volker Zerbe

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der Hochschule der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Anne Klose, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-876, E-Mail: anne.klose@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.